Der Tod des Benefiziaten in Rom

Eine Studie zu Geschichte und Recht der päpstlichen Reservationen

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der theologischen Doktorwürde

der

Hochwürdigen Katholisch-theologischen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Bonn

vorgelegt von

Peter Linden

Priester der Erzdiözese Köln

1 9 3 7

Ludwig Röhrscheid Verlag, Bonn a. Rh.

Berichter: Prof. Dr. A. M. Koeniger

Mitberichter: Prof. Dr. W. Neuß

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Mit Genehmigung der Hochwürdigen Katholisch-theologischen Fakultät gelangt hier nur ein Teil der Dissertation zum Abdruck. Die ganze Arbeit erscheint gleichzeitig in: „Kanonistische Studien und Texte, herausgegeben von Prof. Dr. Albert M. Koeniger" als Band 14 im Verlag von Ludwig Röhrscheid in Bonn.

Inhaltsverzeichnis

Schrifttum . . . . . VI—XIV

Einleitung

Überblick über die Entwicklung des päpstlichen Provisionswesens bezüglich niederer Pfründen bis zur Wende des 12. Jahrhunderts

§ 1. Päpstliche Eingriffe in das geltende Besetzungsrecht . . 1

§ 2. Die rechtliche Grundlage der päpstlichen Provisionen . 17

I. Teil

Die Entwicklung des Besetzungsrechtes der durch Tod beim Apostolischen Stuhl erledigten Pfründen

1. Kapitel

Die auf alter Gewohnheit fußende generelle Reservation der niederen Benefizien bei Erledigung durch obitus apud Sedem Apostolicam

§ 1. Päpstliche Provision auf Grund einer „antiqua consuetudo" 31

§ 2. Generelle Reservation durch die Konstitution „Licet ecclesiarum" Klemens' IV. 43

§ 3. Abänderung der ergangenen Generalreservation durch die Konstitution „Statutum" Gregors X. . . . . .

§ 4. Gesetzgebung und Praxis unter Bonifaz VIII. . . . .

2. Kapitel

Weiterer Ausbau und endgültige Festlegung des päpstlichen Provisionsrechtes bei obitus apud Sedem Apostolicam

§ 1. Die Gesetzgebung und Praxis Klemens' V. . . . . .

§ 2. Weitere Klärung der Rechtslage durch die Konstitution „Ex debito" Johanns XXII. . . . . .

§ 3. Die Maßnahmen Benedikts XII., Klemens' VI. und Innozenz' VI. . . . . .

3. Kapitel

Das Besetzungsrecht der durch Tod beim Apostolischen Stuhl erledigten Benefizien gemäß den Kanzleiregeln

§ 1. Die einschlägigen Bestimmungen in den Kanzleiregeln der einzelnen Päpste . . . . . .

§ 2. Das auf Grund des gemeinen Rechtes und der Kanzleiregeln bis zum Codex Iuris Canonici geltende Recht . . . .

II. Teil

Der Kampf um das päpstliche Besetzungsrecht an den durch Tod beim Apostolischen Stuhl erledigten konsistorialen und niederen Benefizien

1. Kapitel

Die Reformkonzilien von Konstanz und Basel und ihre Auswirkungen

§ 1. Der Widerstand gegen die päpstlichen Provisionen vor dem Konstanzer Konzil . . . . . .
§ 2. Der vergebliche Versuch einer einheitlichen Neuregelung des päpstlichen Provisionswesens auf dem Konzil zu Konstanz
§ 3. Die Konstanzer Konkordate . . . . . .
§ 4. Die einschlägigen Beschlüsse des Konzils von Basel . .
§ 5. Die Pragmatische Sanktion von Bourges . . . . . .
§ 6. Das französische Konkordat vom Jahre 1516 . . . . .
§ 7. Die deutschen Fürsten und die Beschlüsse des Baseler Konzils . . . . . .
§ 8. Das Wiener Konkordat vom 17. Februar 1448 . . .
§ 9. Die Stellung Polens zum päpstlichen Provisionsrecht bei obitus apud Sedem Apostolicam . . . . . .
§ 10. Das Stellenbesetzungsrecht bei Tod an der Kurie in Spanien und Portugal . . . . . .

2. Kapitel

Verhandlungen und Vereinbarungen mit dem Hl. Stuhl vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Erlaß des Codex Iuris Canonici

§ 1. Versuche zur Schaffung eines neuen deutschen Reichskonkordates . . . . . .
§ 2. Verhandlungen und Konkordatsabschluß mit Bayern . .
§ 3. Die Zirkumskriptionsbulle „De salute animarum" und die spätere preußische Gesetzgebung . . . . . .
§ 4. Die Verhandlungen mit Hannover und die Zirkumskriptionsbulle „Impensa Romanorum Pontificum" . . . . . .
§ 5. Verhandlungen und Vereinbarungen mit den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz . . . . . .
§ 6. Das französische Konkordat von 1801 . . . . . .
§ 7. Vereinbarungen mit italienischen Staaten . . . . . .
§ 8. Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse in der Schweiz .
§ 9. Das spanische Konkordat vom Jahre 1851 . . . . . .
§ 10. Das österreichische Konkordat von 1855 . . . . . .
§ 11. Kirchliche Lage und Stellenbesetzungsrecht in Rußland und Russisch-Polen . . . . . .
§ 12. Vereinbarungen mit Staaten Latein-Amerikas . . . .
§ 13. Die Konkordate für Montenegro (1886) und Serbien (1914)

III. Teil

Die Reservation der durch „obitus in ipsa Urbe" erledigten Benefizien nach dem geltenden Recht

1. Kapitel

§ 1. Die sedes materiae . . . . . .
§ 2. Der Kreis der durch can. 1435 § 1 n. 2 reservierten Benefizien
§ 3. Die Voraussetzung für den Eintritt der Reservation: „obitus in ipsa Urbe" . . . . . .
§ 4. Die Besetzung der durch obitus in ipsa Urbe erledigten niederen Benefizien . . . . . .

2. Kapitel

Die Nachkriegskonkordate und die Stellenbesetzung bei „obitus beneficiarii in ipsa Urbe"

§ 1. Vorbemerkungen zu den Nachkriegskonkordaten . . .
§ 2. Die deutschen Nachkriegskonkordate . . . . . .
§ 3. Die übrigen Nachkriegskonkordate . . . . . .

Ergebnis . . . . . .

Schrifttum

I. Quellen

Acta Concilii Constantiensis I—IV hgg. H. Finke in Verbindung mit J. Hollnsteiner u. H. Heimpel, Münster 1896—1928

Eine Briefsammlung des Propstes Ulrich v. Steinfeld aus dem 12. Jahrh. hgg. F. Roth (Zeitschr. d. Aachener Geschichtsvereins 18, 1896, 242—311)

Bulaeus C. E., Historia Universitatis Parisiensis V, Parisiis 1670

Bullarii Romani Continuatio XV ed. A. Barberi, Romae 1853

Die Canones-Sammlungen zwischen Gratian u. Bernhard v. Pavia hgg. E. Friedberg, Leipzig 1897

Compilationes, quinque antiquae ed. A. Friedberg, Lipsiae 1882.

Conciliorum nova et amplissima collectio ed. J. Mansi, Florentinae/Venetiis 1757 ss. Neudruck u. Forts. Paris 1899 ff.

Concilium Basiliense I hgg. J. Haller, Basel 1896

Concordati, Raccolta di ed. A. Mercati, Roma 1919, zit. „Mercati".

Constantiense Concilium I ed. H. v. d. Hardt, Francofurti et Lipsiae 1697

Epistolae Pontif. Rom. ineditae ed. S. Loewenfeld, Lipsiae 1885

Eubel C., Hierarchia catholica medii aevi II², Monasterii 1914

Föhr E., Das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle u. d. Freistaate Baden v. 12. Okt. 1932, Freiburg 1933

Giacometti Z., Quellen zur Geschichte der Trennung von Staat u. Kirche, Tübingen 1926

Liber Sextus Decretalium cum Clem. et Extravag. earumque Glossis, Romae 1582

Ludwig Th., Aktenstücke z. Gesch. d. badischen Konkordatsbestrebungen in der Zeit Napoleons I. (Z. f. Kirchenrecht 12, 1902, 162—229; 287—333)

Lux C., Constitutionum Apostolicarum de generali beneficiorum reservatione ab a. 1265 ad a. 1378 emissarum collectio et interpretatio, Wratislaviae 1904

Mollat G., Jean XXII. Lettres communes I—X, Paris 1904—1930

Monumenta conciliorum generalium saeculi decimi quinti I—III 1, Vindobonae 1857—1886

Münch E., Vollständige Sammlung aller ältern u. neuern Konkordate II, Leipzig 1831

Ordonnances des Rois de France X u. XIII publ. par M. de Vilevault et M. de Bréquigny, Parisiis 1763 u. 1782

Preuves des libertez de l'église Gallicane I—II³, Paris 1731
Regesta Pontificum Romanorum I—II² ed. Ph. Jaffé, Lipsiae 1885—1888, zit. „Jaffé"
Regesta Pontificum Romanorum I—II ed. A. Potthast, Berolini 1874/75, zit. „Potth."
Regesta Honorii papae III. ed. P. Pressutti, Romae 1888 u. 1895
Registres de Grégoire IX., publ. par L. Auvray, Paris 1896—1910; — d'Innocent IV. publ. par E. Berger, Paris 1881—1919; — d'Alexandre IV. publ. par C. Bourel de la Roncière, J. de Loye, A. Coulon, P. de Cenival, Paris 1895—1931; — d'Urbain IV. publ. par J. Guiraud, Paris 1901—1929; — de Clément IV. publ. par E. Jordan, Paris 1893—1912; — de Grégoire X. et de Jean XXI. publ. par J. Guiraud et C. le Cadier, Paris 1892—1906; — de Nicolas III. publ. par J. Gay, Paris 1898—1932; — de Martin IV. publ. par les Membres de l'Ecole Française de Rome, Paris 1901—1913; — d'Honorius IV. publ. par M. Prou, Paris 1888; — de Nicolas IV. publ. par E. Langlois, Paris 1886—1893; — de Boniface VIII. publ. par G. Digard, M. Fauçon et A. Thomas, Paris 1884—1906; — de Bénoit XI. publ. par Ch. Grandjean, Paris 1905
Regestum Clementis papae V., Romae 1885—1892
Regulae Cancellariae Apostolicae (Johann XXII. — Nikolaus V.) hgg. E. v. Ottenthal, Innsbruck 1888 zit. „Ottenthal"
Reichstagsakten, Deutsche u. Karl V. Bd. II bearb. A. Wrede, Gotha 1896
Sammlung kirchl. Erlasse, Verordnungen u. Bekanntmachungen f. d. Erzdiözese Köln. Ergänzungsband (1929—1935), hgg. W. Corsten, Köln 1935
Schneider Ph., Die partikulären Kirchenrechtsquellen in Deutschland u. Österreich, Regensburg 1898
Theiner A., Vetera Monumenta Poloniae et Lithuaniae II, Romae 1861. — Vetera Monumenta Slavorum meridionalium I, Romae 1863
Thesaurus novus anecdotorum II ed. E. Martène et U. Durand, Lutetiae Parisiorum 1717
Walter F., Fontes iuris ecclesiastici antiqui et hodierni, Bonnae 1862

II. Darstellungen

Aeneas de Falconibus, Tractatus Reservationum ed L. Gomesius, Romae 1543
d'Angelo S., De possessione beneficii (Apollinaris 1, 1928, 411—415) — De reservatione beneficii (ebd. 2, 1929, 511—514)
Augustine Ch., A Commentary on the new Code of Canon Law VI³, St. Louis u. London 1931

Baier, H., Päpstliche Provisionen für niedere Pfründen bis z. J. 1304 (Vorreformationsgeschichtl. Forsch. 7), Münster 1911

Bangen J. H., Die römische Kurie, Münster 1854

Barraclough G., Papal provisions, Oxford 1935

Bastgen H., Dalbergs u. Napoleons Kirchenpolitik in Deutschland (Veröffentl. d. Görres-Ges. Sekt. f. Rechts- u. Sozialw. 30), Paderborn 1917

Bellée H., Polen u. die röm. Kurie i. d. Jahren 1414—1424 (Osteurop. Forsch. 2), Berlin u. Leipzig 1914

Bierbaum M., Vorverhandlungen zur Bulle De salute animarum (Veröffentl. d. Görres-Ges. Sekt. f. Rechts- u. Staatsw. 48), Paderborn 1927

Blat A., Commentarium textus Codicis Iuris Canonici. Liber III: De rebus. Partes II—VI², Romae 1934

Böhmer H., Kirche u. Staat in England u. in der Normandie, Leipzig 1899

Boudou A., Le Saint-Siège et la Russie I—II, Paris 1922 u. 1925

Bouix, D., Tractatus de capitulis, Parisiis 1852. — Tractatus de Curia Romana, Parisiis 1880

Branden G., Collectanea super Concordatis, Col. Agrippinae 1716

Brück H., Die oberrheinische Kirchenprovinz, Mainz 1868

Cappello F. M., Summa iuris canonici II, Romae 1930

Caro J., Geschichte Polens IV—V 1 (Gesch. d. europ. Staaten 36. u. 47. Lief.), Gotha 1875 u. 1886

Chokier J. A., Commentaria in Regulas Cancellariae Apostolicae, Col. Agrippinae 1621

Chroust A., Zu den Konstanzer Konkordaten (Hist. Zeitschr. f. Geschichtsw. 4, 1890, 1—13; 375)

Cocchi G., Commentarium in Codicem Iuris Canonici VI³, Taurinorum Augustae 1933

De Concordato inter Sanctam Sedem et Rumaniam (Apollinaris 3, 1930, 581—600)

Coronata M. Conte a, Institutiones iuris canonici II, Taurini 1931

Coulin A., Der Emser Kongreß d. J. 1786 (Zeitschr. f. Kirchenrecht 25, 1915/16,1—79)

Doeberl A., Die bayerischen Konkordatsverhandlungen in d. J. 1806 u. 1807 (Hist. Forsch. u. Quellen 7 u. 8), München u. Freising 1924

Doeberl M., Entwicklungsgeschichte Bayerns II³, München 1928

Ebers G. J., Das Devolutionsrecht (Kirchenrechtl. Abhandl. 37 u. 38), Stuttgart 1906

Eichmann E., Lehrbuch des Kirchenrechts I—II⁴, Paderborn 1934

Eubel K., Zum päpstl. Reservations- und Provisionswesen (Röm. Quartalsschr. 8, 1894, 169—185)

Fanfani L., De iure parochorum, Taurini-Romae 1924

Febronius J., De statu Ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis liber singularis, Bullioni 1763

Friedberg E., Der Staat u. die Bischofswahlen in Deutschland, Leipzig 1874
Fromme B., Die span. Nation u. das Konstanzer Konzil, Münster 1896
Frotscher G., Die Anschauungen Johanns XXII. über Kirche u. Staat, Phil. Diss. Jena 1932
Fuchs V., Der Ordinationstitel von seiner Entstehung bis auf Innozenz III. (Kan. Studien u. Texte 4), Bonn 1930
Funk F. X. — Bihlmeyer K., Kirchengeschichte II[9], Paderborn 1932
Gams P. B., Die Kirchengeschichte von Spanien III 1, Regensburg 1876
Garcias N., Tractatus de beneficiis, Col. Allobrogum 1701
Gebhardt B., Die Gravamina der deutschen Nation gegen den röm. Hof[2], Breslau 1895
Geiger K. A., Das bayerische Konkordat vom 5. Juni 1817, Regensburg 1918. — Handbuch für die gesamte Pfarramtsverwaltung im Königreiche Bayern I[10], Regensburg 1910
Göller E., Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Johann XXII. (Vatik. Quellen z. Gesch. d. päpstl. Hof- u. Finanzverwaltung I hgg. Görres-Ges.), Paderborn 1910. — Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Benedikt XII. (ebd. Bd. IV.), Paderborn 1920. — Zur Geschichte des kirchl. Benefizialwesens u. der päpstl. Kanzleiregeln unter Benedikt XIII. (AkKR. 87, 1907, 203—208). — Zur Geschichte des 2. Lyoner Konzils u. des Liber Sextus (Röm. Quartalsschr. 20, 1906, 81—87). — Repertorium Germanicum. Bd. I: Clemens VII. von Avignon 1378—1394, Berlin 1916. — Die Vorgeschichte der Bulle „Provida sollersque" (Freib. Diözesanarch. 55, 1927, 143—216; 56, 1928, 436—613)
Gomes L., Commentarii in Judiciales regulas Cancellariae, Lugduni 1575
Gottlob A., Die Servitientaxe im 13. Jahrh. (Kirchenrechtl. Abhandl. 2), Stuttgart 1903
Grauert H., Magister Heinrich der Poet (Abhandl. d. Bayer. Akad. d. Wissensch., philos.-phil. u. hist. Klasse XXVII 1 u. 2), München 1912
Groß K. — Schueller H., Lehrbuch des kath. Kirchenrechts[8], Wien 1922
Grübel F., Die Rechtslage der römisch-katholischen Kirche in Polen (Leipz. rechtswissenschaftl. Studien 59), Leipzig 1930
Haag P., Das Recht der Ämterbesetzung nach dem bayerischen Konkordat von 1924, Jur. Diss. Frankfurt 1932
Hagen A., Pfarrei und Pfarrer, Rottenburg 1935. — Staat und kath. Kirche in Württemberg in den Jahren 1848—1862 (Kirchenrechtl. Abhandl. 107 u. 108), Stuttgart 1928
Haller J., England u. Rom unter Martin V. (Quellen u. Forsch. a. ital. Arch. u. Bibl. 8, 1905, 249—304). — Die Kirchenreform von Basel (Korrespondenzbl. d. Gesamtvereins. d. deutschen Gesch.- u. Altertumsver. 58, 1910, 9—26). — Papsttum und Kirchenreform I, Berlin 1903. — Die pragmatische Sanktion von Bourges (Hist. Zeitschr. 103, 1909, 1—51)

Haring J., Die affectio papalis (ÄkKR. 109, 1929, 127—177); auch einzeln. — Grundzüge des kath. Kirchenrechts[3], Graz 1924

Hashagen J., Staat u. Kirche vor der Reformation, Essen 1931

Hatschek J., Englische Verfassungsgeschichte (Handb. d. mittelalterl. u. neuern Gesch. III 4), München und Berlin 1913

Hauck A., Kirchengeschichte Deutschlands V 1 u. 2^{1-2}, Leipzig 1911 u. 1920; unveränderter Neudruck 1929

Hefele K. J., Conziliengeschichte VII, Freiburg 1874

Hefele-Leclercq H., Histoire des conciles VII 1 u. 2, Paris 1916

Hegel E., Belgiens, Hollands und Luxemburgs kirchenpol. Beziehungen zu Papst Gregor XVI. (Hist. Jahrb. d. Görres-Ges. 54, 1934, 439—460). Die kirchenpol. Beziehungen Hannovers, Sachsens u. der norddeutschen Kleinstaaten zur röm. Kurie 1800—1843, Phil. Diss. Bonn 1933

Heimpel H., Dietrich von Niem (Veröffentl. d. hist. Kommission d. Provinzialinstituts f. Westf. Landes- u. Volkskunde XV 2), Münster 1932

Hergenröther J., Spaniens Verhandlungen mit dem päpstl. Stuhle (ÄkKR. 10, 1863, 1 ff.; 185 ff.; 11, 1864, 252 ff.; 367 ff.; 12, 1864, 46 ff.; 385 ff.; 13, 1865, 91 ff.; 393 ff.; 15, 1866, 169 ff.)

Hergenröther J. — Kirsch J. P., Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte II—IV[5], Freiburg 1913/17

Heumanns Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts[9] bearb. E. Seckel, Jena 1914

Hilderscheid H., Die päpstl. Reservatrechte auf die Besetzung der niederen Kirchenämter im Gebiete des Deutschen Reichs, Emsdetten 1934

Hilling N., Das bayerische Konkordat (Hochland 22, 1924—25, 672—683). — Der gegenwärtige Rechtszustand der katholischen Kirche in Rußland (ÄkKR. 97, 1917, 120—128). — Die Konkordatsfrage (ÄkKR. 110, 1930, 121—135). — Das Personenrecht des Codex Juris Canonici, Paderborn 1924. — Das Sachenrecht des Codex Juris Canonici, Freiburg 1928

Hinschius P., Das preußische Kirchenrecht im Gebiete des Allgemeinen Landrechts (in Koch C. F., Allgemeines Landrecht IV[5], Berlin u. Leipzig 1886). — System des katholischen Kirchenrechts I—III, Berlin 1869—1883

His E., Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts II, Basel 1929

Hofmeister Ph., Bischof und Domkapitel, Abtei Neresheim 1931

Höhler M., Des kurtrierischen Geistlichen Rats Heinrich Aloys Arnoldi Tagebuch, Mainz 1915

Holtzmann R., Französische Verfassungsgeschichte (Handb. d. mittelalterl. u. neueren Gesch. III 3), München u. Berlin 1910

Huber E. R., Verträge zwischen Staat und Kirche im Deutschen Reich (Abhandl. a. d. Staats-, Verwaltungs- u. Völkerrecht 44), Breslau 1930

Hübler B., Die Constanzer Reformation und die Concordate von 1418, Leipzig 1867
Hudal A., Die serbisch-orthodoxe Nationalkirche (Beitr. z. Erforsch. d. orth. Kirchen 1), Graz u. Leipzig 1922
Hunold J., De Concordatis Germaniae, Erfordiae 1737
Hussarek M., Die Krise und die Lösung des Konkordats vom 18. Aug. 1855 (Arch. f. österr. Gesch. 112, 2), Wien u. Leipzig 1932. — Die Verhandlung des Konkordats vom 18. Aug. 1855 (ebd. 109, 2), Wien 1922
Jackowski L., Die päpstl. Kanzleiregeln und ihre Bedeutung für Deutschland (AkKR. 90, 1910, 3—37; 197—235; 432—463)
Junghanns H., Zur Geschichte der engl. Kirchenpolitik von 1399—1413, Freiburg 1915
Kammer K., Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle vom 13. Aug. 1929 (Kl. Handb. f. d. kath. Pfarramt 3), Trier 1931
Kiefl F. X., Kritische Randglossen zum Bayerischen Konkordat, Regensburg 1926
Kindermann A., Das landesfürstliche Ernennungsrecht, Warnsdorf 1933
Kirsch J. P., Die päpstl. Annaten in Deutschland während des 14. Jahrh. I (Quellen u. Forsch. a. d. Geb. d. Gesch. 9), Paderborn 1913. — Die päpst. Kollektorien in Deutschland während des 14. Jahrh. (ebd. 3), Paderborn 1894
Koch Ch., Sanctio Pragmatica Germanorum illustrata, Argentorati 1789
König L., Pius VII., die Säkularisation und das Reichskonkordat, Innsbruck 1904
Koeniger A. M., Grundriß einer Geschichte des kath. Kirchenrechts, Köln 1919. — Katholisches Kirchenrecht, Freiburg 1926 — Die neuen deutschen Konkordate u. Kirchenverträge mit der preußischen Zirkumskriptionsbulle (Kan. Studien u. Texte 7), Bonn u. Köln 1932. — Das preußische Konkordat vom 14. Juni 1929 u. die Zirkumskriptionsbulle vom 13. Aug. 1930, Bonn und Köln 1931
Köstler R., Wörterbuch zum Codex Iuris Canonici, München o. J. (1927/30)
Krieg J., Ergänzungen zum neuen bayerischen Konkordat von 1924/25 (AkKR. 112, 1932, 494—503)
Lange-Ronneberg E., Die Konkordate (Veröffentl. d. Görres-Ges. Sekt. f. Rechts- u. Staatsw. 51), Paderborn 1929
Leturia P., Der Heilige Stuhl und das span. Patronat in Amerika (Hist. Jahrb. d. Görres-Ges. 46, 1926, 1—71)
Leuren P., Forum beneficiale, Col. Agrippinae 1704
Lincks H., Commentatio de Concordatis Nationis Germanicae, Wittenbergae 1735
De ecclesia Lithuana (Ius Pontif. 9, 1929, 270—280)
Löhr J., Das Preußische Allgemeine Landrecht u. die kath. Kirchengesellschaften (Veröffentl. d. Görres-Ges. Sekt. f. Rechts- u. Staatsw. 31), Paderborn 1917

Lüdtke F., Der Streit zwischen Polen u. Rom um das Besetzungsrecht der poln. Abteien (Z. f. osteurop. Gesch. 4, 1914, 1—51)
Maroto Ph., Normae servandae ab ordinariis in impetranda ab Apostolica Sede collatione beneficiorum (Apollinaris 4, 1931, 51—54)
Maser L., Das Konkordat zwischen dem Apostol. Stuhle und der Republik Litauen vom 27. Sept. 1927, Jur. Diss. Köln 1931
Mathieu F. D., Le concordat de 1801², Paris 1904
Mayer J. G., Die Patronatsverhältnisse in der Schweiz (AkKR. 84, 1904, 481—494)
de Meester A., Juris canonici et juris canonico-civilis Commpendium II u. III 1, Brugis 1923 u. 1926
Mejer O., Die Konkordatsverhandlungen Württembergs v. J. 1807, Stuttgart 1859. — Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage I—III², Freiburg 1885
Michel W., Das Wiener Konkordat v. J. 1448 u. die nachfolgenden Gravamina des Primarklerus der Mainzer Kirchenprovinz, Bensheim 1929
Mollat G., Lettres communes de Jean XXII. Introduction: La collation des bénéfices ecclésiastiques à l'époque des papes d'Avignon (1305—1378), Paris 1921
Mörsdorf K., Das neue Besetzungsrecht der bischöfl. Stühle (Kölner rechtsw. Abhandl. 6), Bonn, Köln u. Berlin 1933
Müller E., Das Konzil von Vienne 1311—1312 (Vorreformationsgesch. Forsch. 12), Münster 1934
Müller K., Die katholische Kirche in der Schweiz, Einsiedeln 1928.
Pastor L., Geschichte der Päpste I⁸⁻⁹, Freiburg 1926, II⁸⁻⁹ 1925, IV 2⁸⁻⁹ 1925, XVI 3¹⁻⁷ 1933
Philippi F., Der Westfälische Friede, Münster 1898
Phillips G., Kirchenrecht V 1 u. 2 u. VI, Regensburg 1854/57—1864 — Das Regalienrecht in Frankreich, Halle 1873
Pierling P., La Russie et le Saint-Siège V², Paris 1902
Pirhing E., Jus canonicum III, Dillingae 1722
Pistocchi M., De re beneficiali iuxta canones, Taurini 1928
Prümmer D., Manuale iuris ecclesiastici ⁴⁻⁵, Freiburg 1927
Rebuffus P., Concordata inter Leonem X. et Regem Franciscum edita, Parisiis 1555
Reiffenstuel A., Jus canonicum universum III, Monachii 1706
Reiner J., Die Besetzung der Bistümer in Ungarn (AkKR. 59, 1888, 429—472)
Riganti J. B., Commentaria in Regulas, Constitutiones et Ordinationes Cancellariae Apostolicae I—IV, Romae 1744—1747
Rothenbücher K., Die bayerischen Konkordate von 1924 (Arch. d. öffentl. Rechts 8, 1925, 324—340). — Die Trennung von Staat und Kirche, München 1908;unv. Neudruck 1919
Rösch A., Das Kirchenrecht im Zeitalter der Aufklärung (AkKR. 83, 1903, 446 ff.; 620 ff.; 84, 1904, 56 ff.; 244 ff.; 495 ff.; 85, 1905, 29 ff.)

Sägmüller J. B., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts I[3], Freiburg 1914; I[4] Freiburg 1925/34

Schäfer T., Pfarrer und Pfarrvikare, Münster 1922

Scherer R., Handbuch des Kirchenrechtes I, Graz 1886

Schlitter H., Pius VI. und Josef II. (Fontes rerum Austriacarum 47, 2), Wien 1894

Schloer J. G., Disceptatio II de reservatione Beneficiorum et Dignitatum apud Sedem Apostolicam sive in curia Romana per obitum naturalem vacantium, Moguntiae 1762. — Disceptatio III de reservatione Beneficiorum et Dignitatum ex qualitate personae, obitu tamen contingente in curia, Moguntiae 1765

Schmidlin J., Papstgeschichte der neuesten Zeit I u. II, München 1933/34.

Schmitz P., Zur Vorgeschichte des Konkordates von Bourges (1438). Münster 1902

Schneider A., Der Rechtsinhalt des bayer. Konkordates vom 5. Juni 1817 im Vergleich mit dem bayer. Religionsedikt vom 26. Mai 1818, Dresden 1931

Schneider F. E., Die heutige Rechtskraft der Bulle De salute animarum (Theol. u. Glaube 18, 1926, 805—828). — Die rechtliche Natur der Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche. Münster 1908

Schulte J. F., Die Geschichte der Quellen u. Literatur des Canonischen Rechts I—III, Stuttgart 1875—1880. — Das katholische Kirchenrecht II, Gießen 1856

Sicherer H., Staat u. Kirche in Bayern, München 1874

Sipos St., Enchiridion Iuris Canonici[2], Pécs 1931 ([3]1936 nicht zur Verfügung)

Stillger H., Das Reichskonkordat, Kallmünz 1934

Storz H., Staat u. katholische Kirche in Deutschland (Kan. Studien und Texte 8), Bonn 1934

Stutz U., Konkordat und Codex (Sitzungsber. d. Preuß. Akad. d. Wissensch. phil.-hist. Kl. 1930, 688—706). — Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechtes (Kirchenrechtl. Abhandl. 58), Stuttgart 1909. — Über das Verfahren bei der Nomination auf Bischofsstühle (Sitzungsber. d. Preuß. Akad. der Wissensch., phil.-hist. Kl. 1928, 229 ff.)

Süsterhenn A., Das polnische Konkordat vom 10. Febr. 1925, Jur. Diss. Köln 1928

Teige J., Beiträge zum päpstl. Kanzleiwesen des XIII. und XIV. Jahrh. (Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. 17, 1896, 404—440)

Thomas J., Le concordat de 1516 I—III, Paris 1910

Toso A., Ad Codicem Iuris Canonici Commentaria minora II 2, Romae 1922

Valois N., La France et le Grand Schisme d'Occident III, Paris 1901. — Histoire de la Pragmatique Sanction des Bourges sous Charles VII. (Arch. de l'hist. de la France 4), Paris 1906

Veit L. A., Die Kirche im Zeitalter des Individualismus I—II (Kirchengesch. IV' 1 u. 2 hgg. J. P. Kirsch), Freiburg 1931 u. 1933

Vermeersch A. — Creusen J., Epitome Iuris Canonici II[5], Mechliniae-Romae 1934

Vering F. H., Lehrbuch des katholischen, orientalischen u. protestantischen Kirchenrechts[3], Freiburg 1893

Vincke J., Staat u. Kirche in Katalonien u. Aragon während des Mittelalters I (Span. Forsch. d. Görres-Ges. II 1), Münster 1931

Völker K., Kirchengeschichte Polens (Grundr. d. slaw. Phil. u. Kulturgesch. 7), Berlin u. Leipzig 1930

Walter K., Hessen-Darmstadt u. die katholische Kirche in der Zeit von 1803—1830 (Quellen u. Forsch. z. hess. Gesch. 14), Darmstadt 1933

Werminghoff A., Der Begriff „Deutsche Nation" in den Urkunden des 15. Jahrh. (Hist. Vierteljahrsschr. 11, 1908, 184—192). — Nationalkirchl. Bestrebungen im deutschen Mittelalter (Kirchenrechtl. Abhandl. 61), Stuttgart 1910

Wernz F. X. — Vidal P., Ius canonicum II[2], Romae 1928

Wirtz P., Das franz. Konkordat von 1801 (AkKR. 85, 1905, 85—107; 209—235)

Wittram R., Die französ. Politik auf dem Baseler Konzil während der Zeit seiner Blüte (Abhandl. d. Herder-Inst. z. Riga II 5), Riga 1927

Zellfelder A., England u. das Basler Konzil (Hist. Studien 113), Berlin 1913

Einleitung

Überblick über die Entwicklung des päpstlichen Provisionswesens bezüglich niederer Pfründen bis zur Wende des 12. Jahrhunderts

§ 1. Päpstliche Eingriffe in das geltende Besetzungsrecht

Im Laufe des 12. Jahrhunderts vollzog sich auf dem Gebiete der kirchlichen Stellenbesetzung infolge des Eingreifens der Päpste ein tiefgehender Wandel. Er hatte sich um die Jahrhundertwende schon so weit ausgewirkt, daß man die damalige Praxis folgendermaßen kennzeichnen konnte: „So hatte sich im Verlaufe von 100 Jahren das Verhältnis genau umgekehrt. Vor Innozenz III. übt der Papst durch Bitte und Empfehlung einen Einfluß auf die Stellenbesetzung aus, soweit es ihm die Ordinarien verstatten; jetzt bleibt den Ordinarien die Verfügung über die Pfründen ihres Bezirkes, soweit der Papst durch seine Expektanzen und Provisionen sie nicht daran hindert".[1]) Dies Urteil mag überspitzt sein.[2]) Aber es ist unbestreitbar, daß noch um die Mitte des 12. Jahrhunderts die Besetzung niederer Benefizien ganz in der Hand der dem Hl. Stuhl untergeordneten Besetzungsberechtigten lag. Diese Praxis war das Ergebnis der bisherigen geschichtlichen Entwicklung.

Während des Frühmittelalters war der Klerus ganz vom Bischof abhängig hinsichtlich der Ordination und Anstellung. Sie waren beide zeitlich identisch, da die Weihen auf die Kirche hin geschahen.[3]) Nach dem c. 6 des Konzils von Chalcedon (451) durfte ein Kleriker nur geweiht werden „für eine individuell

1) Haller, Joh., Papsttum u. Kirchenreform I, Berlin 1903, 32.

2) Barraclough G., Papal provisions, Oxford 1935, 9 f.

3) Koeniger A. M., Grundriß einer Gesch. d. kath. Kirchenrechts, Köln 1919, 23. Vgl. Hofmeister Ph., Bischof u. Domkapitel, Neresheim 1931, 89 f.

bestimmte kirchliche Anstalt; im einzelnen werden genannt eine Stadtkirche, Dorfkirche, Märtyrergedächtniskirche und ein Kloster".[4]) Auch als mit der Ausbildung der Benefizien und dem immer mehr sich einbürgernden Brauch der absoluten Ordination[5]) sich „eine Neuregelung des Ordinationsrechtes auf der Grundlage der Trennung desselben vom Recht der Benefizienverleihung" ergab,[6]) blieb der Bischof ordentlicher Verleiher der Pfründen seiner Diözese, wenn auch auf die Besetzung der Pfarreien und anderer niederer Benefizien die Archidiakonen „einen großen, vielfach überwiegenden Einfluß" gewannen.[7]) Auch bei Vergebung der Kanonikate in den Dom- und Stiftskapiteln ward sein Einfluß gewahrt. Denn nach der Doktrin galt die gemeinschaftliche Besetzung dieser Stellen durch Bischof und Kapitel als gemeinrechtliche Norm. Wenn auch in der Praxis vielfach ein abweichender Usus herrschte, so erfolgte die Verleihung bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts jedenfalls unabhängig vom Apostolischen Stuhl.[8]) Zutreffend hat man die damalige Rechtslage wie folgt zusammengefaßt: „Seit vielen Jahrhunderten besetzten die Bischöfe und Äbte, die Kathedral- und Stiftskapitel, bestimmte geistliche Würdenträger gewohnheitsmäßig die ihnen unterstehenden niederen Benefizien, präsentierten fromme Stifter und Inhaber des Patronatsrechtes der zuständigen Autorität ihre Kandidaten".[9])

Der Wandel in der Besetzung niederer Pfründen zugunsten des Apostolischen Stuhles wurde nicht herbeigeführt durch eine gesetzliche Neuregelung des Provisionsrechtes, sondern setzte ein mit Einzelmaßnahmen der Päpste. Die späteren Generalreservationen, die die Materie gesetzlich regelten, „sind nur verständlich als Abschluß einer längeren Entwicklung. Sie bezeich-

---

4) Fuchs V., Der Ordinationstitel, Bonn 1930, 118 f.

5) Fuchs ebd. 137: „Die absolute Ordination gab zwar eine gültige Weihe, aber keine Anstellung an einer Kirche. Wer aber kein Kirchenamt hatte, durfte die Weihe nicht ausüben".

6) Hinschius P., System des kath. Kirchenrechts II, Berlin 1878, 617. Vgl. dazu Fuchs, Ordinationstitel 236—279.

7) Hilling N., Das Sachenrecht des Cod. Jur. Can., Freiburg 1928, 286.

8) Hinschius, System II 613—616; Hofmeister, Bischof u. Domkapitel 89—95.

9) Mollat G., La collation des bénéfices ecclésiastiques à l'époque des papes d'Avignon (1305—1378), Paris 1921, 9.

nen die rechtliche Festlegung dessen, was früher in der Praxis geübt wurde".[10]) Daher ist zu ihrem Verständnis eine summarische Übersicht über die Einzelmaßnahmen der Päpste seit der Mitte des 12. Jahrhunderts erforderlich.[11])

Als erster machte Innozenz II. seinen Einfluß auf die Besetzung niederer Pfründen geltend durch sein Schreiben an den Erzbischof Didacus von Compostella v. J. 1137. Es enthielt die Bitte, den überbringenden Kleriker Arias, für den „universa Romana curia et Ecclesiae fideles" sich beim Papste verwandt hätten, wohlwollend aufzunehmen und ihm „pro B. Petri et nostra reverentia" ein „beneficium cum praebenda" an der Kathedrale in Compostella „in proximo" zu verleihen.[12]) Vermutlich handelt es sich um einen Spanier, der aus den Diensten der Kurie ausschied und nunmehr als unversorgter Kleriker der Gnade des Erzbischofs empfohlen wurde.[13]) Wenn das von Baier berichtete zweite Schreiben Innozenz' II., gerichtet an Bischof Stephan von Paris,[14]) eine Bitte um Bepfründung

---

10) Baier H., Päpstl. Provisionen für niedere Pfründen b. z. J. 1304, Münster 1911, 127.

11) Die Übersicht kann sich auf die Arbeit Baiers stützen; denn sie enthält das erreichbare Material über päpstliche Bepfründungen für die Zeit von den Anfängen der Eingriffe des Hl. Stuhles in die Besetzung niederer Pfründen bis zum Tode Bonifaz' VIII. fast vollständig. Mollat, La collation 19 urteilt über Baiers Studie: „Der Ursprung der päpstlichen Provisionen ist sehr dunkel, da die Dokumente, auf die eine Theorie aufzubauen wäre, selten sind oder ganz fehlen. Das ausgezeichnete Buch, das zuletzt über die Materie erschien, hat nicht alle aufgeworfenen Probleme gelöst; es hat aber das unbestreitbare Verdienst, die Grenzen unserer Kenntnis bedeutend erweitert zu haben".

12) Jaffé 7831. Der Text der Bitte „rogando mandando" ist verderbt. Baier, Provisionen 2 schlägt vor, entweder „rogando mandantes" oder „mandando rogantes" zu lesen. Hinschius, System III 114[2] schreibt: „rogando, mandando". Haller, Papsttum I, 28[2] hält „mandando" für interpoliert.

13) Baier, Provisionen 1—3. Vgl. Hilling, Sachenrecht 303.

14) Jaffé 8268: „Rogamus praeterea charitatem tuam, quatenus si filius noster La., quem tibi procurandum commisimus, a te discessit, filio nostro Jo., cognomine Piccuto, in victualibus et aliis necessaria largiaris eumque pro reverentia b. Petri attentius habeas commendatum". Baier, Provisionen 2 findet hier zwei Mandate angedeutet. Bischof Stephan sei gebeten worden, den beiden studierenden Klerikern die Erträgnisse einer Pfründe zuzuwenden.

eines Klerikers enthielt, der seine Studien in Paris machen sollte, so war neben der Sorge um einen armen Kleriker das Wohlwollen gegenüber einem begabten Studenten schon bei Innozenz Grund des päpstlichen Eingreifens.

Während des Pontifikates Lucius' II. (1144–1145) überbrachte ein Kleriker, der eine Zeitlang zum Gefolge des Kardinals Imar von Tusculum gehört hatte, dem Bischof Alvis von Arras ein Bittschreiben um Bepfründung an der dortigen Kathedrale.[15]) In Form und Inhalt des Schreibens ist gegenüber Innozenz II. kein Fortschritt bemerkbar. Die von beiden Päpsten gebrauchten Ausdrücke haben keinen komminatorischen Charakter. Sie beschränken sich vielmehr darauf, ihre Kandidaten zu empfehlen, und erbitten eine Vergünstigung als Beweis der Ergebenheit gegenüber dem Hl. Stuhl.[16]) Sie erwarten die Erfüllung der „Bitte". Aber es ist nicht angedeutet, daß eine Pflicht vorliege, sie zu erfüllen. Sicher liegt keine Rechtspflicht vor. Eher ließe sich von einer Liebespflicht reden.[17]) Auch hatten die Empfohlenen auf Grund des Schreibens keinerlei Anrecht auf die Stelle.[17a]) Die päpstlichen Maßnahmen hatten im Organismus der Kirche noch keine rechtliche Geltung. Dafür spricht auch die Tatsache, daß sich im Dekret Gratians keine Stelle findet, die mit dem päpstlichen Provisionswesen in Zusammenhang gebracht werden könnte.[18])

Die aus dem nächsten Pontifikat Eugens III. (1145—1153) vorliegenden Belege zeigen aber schon einen Fortschritt der Entwicklung. Ein Schreiben an den Bischof Heinrich von Beauvais zugunsten des Magisters Petrus Lombardus, der trotz seiner Gelehrsamkeit und seiner Verdienste ein Benefizium nicht hatte erlangen können, ist bemerkenswert wegen der Form der Bitte: „propensius exoramus, quatenus ei pro dei amore, pro B. Petri et nostra reverentia, pro tui pontificatus officio exal-

15) Jaffé 8635: „rogando mandamus, quatenus pro b. Petri et nostra reverentia .... praebendam ei tribuas".

16) Mollat, La collation 19.

17) Eugen III. nennt den Dienst, dessen Ausführung er vom Bischof von Beauvais erwartet, ein „misericordiae opus". Jaffé 9534.

17a) Die Ausdrucksweise „ius ad rem" findet sich erst bei Tankred († zw. 1234/36). Vgl. Gillmann Fr. imAkKR. 113, 1933, 485.

18) Baier, Provisionen 180; Wernz F. X. — Vidal P., Ius canonicum II², Romae 1928, 247 s.

tando praebendam in ecclesia tua concedas". Hier sind neue Gründe angemerkt: Der Bischof ehre durch die Bepfründung eines glänzenden Gelehrten den Papst und sich selbst, er werde an ihm einen ergebenen Gehilfen haben und könne des päpstlichen Dankes gewiß sein.[19]) Neben diesem in Bittform gehaltenen Ersuchen liegen aber auch direkte Provisionsmandate in dem Sinne vor, daß der Papst nicht mehr bloß bittet und in etwa seine Bitte begründet, sondern den Auftrag erteilt, einem bestimmten Kleriker eine näher bezeichnete Pfründe zu verleihen.[20]) Das besagt entschieden mehr als die bloße Bitte. So wurden Propst, Dekan und Kanoniker von Siclin (?) beauftragt, einem gewissen Priester ein Benefizium zu übertragen.[21]) Eugen forderte ferner von Richard v. London, daß er das erledigte Archidiakonat in Middlessex dem Johannes von Canterbury verleihe. Beim Eintreffen des päpstlichen Mandates hatte der Bischof allerdings bereits über die Pfründe verfügt.[22]) Dieser Umstand führte zu einer Appellation des päpstlichen Kandidaten an den Hl. Stuhl, die jedoch mit einer für die bischöfliche Besetzung günstigen Entscheidung endete.[23]) Denn der Papst ließ sich überzeugen, daß die Bepfründung erfolgt sei, ehe man in London schriftlich oder mündlich („aut scripto aut aliquo referente") von seinem Willen Kunde erhalten habe. Die Verleihung durch den Bischof wurde als rechtskräftig anerkannt und die Klage abgewiesen.[24])

19) Jaffé 9534. Vgl. Baier, Provisionen 4.

20) Diese Provisionsmandate erinnern in etwa an das römisch-rechtliche mandatum. Vgl. z. B. § 4 I. 1. pr. D 17, 1: „Obligatio mandati consensu contrahentium consistit; ideo per nuntium vel per epistolam mandatum suscipi potest. Item sive 'rogo' sive ‚volo' sive ‚mando' sive alio quocumque verbo scripserit, mandati actio est. Mandatum nisi gratuitum nullum est: nam originem ex officio et amicitia trahit, contrarium enim est officio merces: interveniente pecunia res ad locationem et conductionem potius respicit". Trotz der Ähnlichkeit in der Form stellt das Provisionsmandat jedoch keinen Konsensualvertrag dar, wodurch der Bischof oder überhaupt ein untergebener Verleihungsberechtigter zu unentgeltlicher Vollziehung eines Rechtsgeschäftes, hier zur Übertragung einer Pfründe an einen Dritten, sich verpflichtete. Es ist vielmehr ein einseitiger Auftrag, ein Befehl des Papstes auf Grund seiner Vollgewalt.

21) Jaffé 9664; nur im Regest bekannt.

22) Migne, PL. 190, 811; Gilbert Foliot Ep. 94.

23) ebd. PL. 190, 838 s. Ep. 130.

24) Baier, Provisionen 4. Vgl. Böhmer H., Kirche u. Staat in England u. in der Normandie im XI. u. XII. Jahrh., Leipzig 1899, 394 f.

Wie das Benefizium vakant geworden war und welche Gründe Eugen bestimmten, Johanns Bepfründung zu „befehlen" (mandare), ist nicht ersichtlich. Der Fortschritt im päpstlichen Provisionswesen, verglichen mit den Maßnahmen der Vorgänger Eugens III., tritt aber klar zutage: Die Provisionen waren bereits damals schon in etwa zu einem Rechtsanspruch seitens der römischen Kurie geworden.

Einen entscheidenden Schritt weiter zur Klärung der rechtlichen Lage führten die Maßnahmen Hadrians IV. (1154—1159). Die päpstlichen Eingriffe in das geltende Besetzungsrecht wurden zahlreicher, stießen aber auch zum Teil auf hartnäckigen Widerstand der Verleihungsberechtigten, den der Papst zu brechen versuchte. Sein Mandat an das Stiftskapitel in Bonn stellte anscheinend eine direkte Anwartschaft d. h. einen Rechtsanspruch seitens des Dritten auf eine unerledigte Pfründe dar. In diesem Sinne haben es die Kanoniker aufgefaßt und, auf altem Rechte fußend, mit dem Einspruch abgelehnt, augenblicklich sei in Bonn keine Pfründe vakant. Jemand einen Rechtsanspruch auf eine unerledigte Pfründe zu geben, sei an ihrer Kirche nicht Brauch. Propst Ulrich von Steinfeld, von Bonn aus benachrichtigt, aber auch von Rom aus als Vermittler herangezogen, gab dem Kapitel gegenüber zu, daß die Kirche in Bonn und sonstige Kirchen durch „Bitten und Mandate", die nicht in der Ordnung seien, schwer belastet würden, riet aber zum Nachgeben.[25]) Sein Rat fand Gehör, so daß er dem Papste mitteilen konnte, der Inhaber des Mandates habe eine Antwartschaft auf die zunächst zur Erledigung kommende Pfründe erhalten und beziehe bis zum Eintritt einer Vakanz jährlich fünf Mark.[26]) Die Mandate sodann, die zugunsten des französischen Kanzlers Hugo ergingen, zeigen, daß der Papst immer entschiedenere Bemühungen machte, seine Ansprüche durchzusetzen. Das erste Schreiben (zwischen 1156/58) war eine „dringende Bitte" (rogamus attentius) an den Bischof von Paris,

---

25) Roth F. W. E., Eine Briefsammlung des Propstes Ulrich v. Steinfeld a. d. 12. Jahrh. (Zeitschr. des Aachener Geschichtsver. 18, 1896, 242—311) 288 Nr. 41. Über Ulrich v. Steinfeld vgl. Paas Th., Entstehung u. Gesch. des Klosters Steinfeld als Propstei (Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 94, 1913, 1—48), der jedoch diese Episode nicht berichtet.

26) ebd. 292 Nr. 45. Vgl. Baier, Provisionen 5 f.

dem Kanzler mit Rücksicht auf seine Ergebenheit gegen den Hl. Stuhl und seine Verdienste um die Kirche „primum personatum vel honorem, qui in tua vacabit ecclesia" zu verleihen, enthielt also wiederum eine Anwartschaft.[27]) Die Bitte fand kein Gehör. Daher erging ein neues Schreiben, diesmal an das Kapitel gerichtet, das in der Arenga den für die Folge bedeutsamen Grundsatz aussprach, der Papst müsse dem Hl. Stuhl besonders ergebenen Klerikern die Treue durch reichliche Ausstattung mit Pfründen lohnen. Neu ist die Form des Mandates. Es enthält den scharfen Befehl: „... praecipiendo per apostolica scripta mandamus et mandando praecipimus", Propstei und Haus bei Vakanz zu übertragen „omni contentione et appellatione seposita".[28]) Hier liegt ein erstes Beispiel der später so geläufigen Unterscheidung in epistolae rogatoriae und praeceptoriae vor. Was Hadrian aber zu tun gedenke, wenn sein Befehl nicht erfüllt werde, war nicht angedeutet. Noch schärfer schrieb er ebenfalls zugunsten Hugos an das Kapitel zum heiligen Kreuz in Orléans.[29]) Obgleich dieser nicht Residenz hielt, sollte ihm der ganze Ertrag seiner dortigen Pfründe zufallen. Der Papst gab seiner Verwunderung und Entrüstung Ausdruck, daß sein dahingehendes Mandat nichts gefruchtet habe, daß sogar eine nachträgliche Kürzung der Bezüge erfolgt sei „in nostrum et Apostolicae Sedis contemptum". Er gab den gemessenen Befehl, dem Kanzler den gesamten Pfründenertrag zuzuführen und die gemachten Abzüge innerhalb 20 Tagen zu restituieren, und fügte die Drohung an: „... ne merito vestrae malitiae cogamur in vos animadversione gravissima vindicare". Worin die „animadversio gravissima" bestehen werde, ist nicht gesagt. Die Übersetzung muß wohl lauten: „daß wir uns nicht gezwungen sehen, gegen euch mit schärfster Strafe vorzugehen"; denn den „schärfsten Tadel" hatte der Papst schon ausgesprochen, da er ihnen vorwarf, „in contemptum nostrum et Apostolicae Sedis" gehandelt zu haben, und ihre Handlungsweise „malitia" nannte. Die Drohung zeigt, daß der Papst den Gehorsam gegen seine Maßnahmen für eine Rechtspflicht hielt.

Noch ein weiterer Schritt Hadrians ist bedeutsam. Er erließ nicht nur Provisionsmandate, sondern nahm auch selbst direkte

27) Jaffé 10340.
28) ebd. 10522.
29) ebd. 10516.

Pfründenübertragungen auf erledigte Benefizien vor. Das eine Mal verlieh er ein durch Wahl des Kanonikers Hugo zum Bischof von Soissons erledigtes Kanonikat dem dortigen Dekan. Es sollte zur Erhöhung der Einkünfte für immer mit dem Dekanat vereinigt bleiben.[30]) Das andere Mal ist die Art der Erledigung nicht angegeben, die Vergebung aber in gleicher Weise erfolgt.[31]) Beide Male war der Widerstand gegen die Besetzung so stark, daß der Papst sich nicht durchsetzte und daß unter seinem Nachfolger Alexander III. weitere Maßnahmen nötig waren. Dessen Eingreifen zeigt, daß die Kurie sich nicht mehr mit der Nichtberücksichtigung ihrer Provisionen zufrieden gab. Es läßt aber auch erkennen, daß nicht erst unter Alexander III., sondern wohl schon unter Hadrian IV. „die Freiheit der Bewegung gegenüber den Provisionen nicht mehr vorhanden war".[32]) Sicher ist, daß während des letzten Pontifikates die Entwicklung zu diesem Ziele hin schon sehr weit fortgeschritten erscheint.

Noch energischer als sein Vorgänger versuchte Alexander III. (1159—1181) den stellenweise zähen Widerstand gegen die päpstlichen Eingriffe zu brechen.[33]) Um von vorneherein seinen „Bitten" Nachdruck zu geben, verwandte er vielfach die gesteigerte Form der Bitte.[34]) Im Schreiben an die Äbtissin und den Konvent von Juarre fügte er der Formel „rogamus affectuosius et mandamus" die Bemerkung an, so sehr ihn die Erfüllung seiner Bitte erfreuen werde, so unangenehm werde es ihm sein, sie zur Erfüllung der an sich selbstverständlichen Pflicht nötigen zu müssen.[35]) Die Nötigung geschah in verschiedener Form. Einerseits bediente sich der Papst bestimmter Mittelspersonen, die in mündlichen Verhandlungen eine Einigung auf gütlichem Wege erstreben sollten. So erhielt Heinrich von Reims den Auftrag, „Tornacensem episcopum commoneas studiosius et omnibus modis inducas", seiner mündlichen Zusage entsprechend die erste

30) ebd. 11499 u. 11500.

31) ebd. 10652.

32) Baier, Provisionen 209.

33) ebd. 9 f.

34) Jaffé 11183, 11230, 11798, 12027, 12423. Vgl. Baier, Provisionen 206.

35) ebd. 13715: „Pro certo quidem noveritis, quod sicut gratum reputabimus et acceptum, si preces apostolicas reverenter fueritis, ut credimus, exsecuti, ita molestum nobis existet, si ad id necessarium fuerit vos compelli, quod prompta debetis efficere voluntate".

vakante Pfründe dem Priester Robert zu verleihen.[36]) Anderseits bestellte er amtliche Exekutoren, die beim Versagen der Adressaten das Mandat auszuführen hatten. So erfolgte z. B. die Bestellung des eben genannten Erzbischofs von Reims, um nötigenfalls die Verleihung einer erledigten Pfründe an den Dekan in Soissons vorzunehmen.[37]) Ferner gab Alexander dem gleichen Exekutor sogar die Befugnis zu strafen, wenn seinen Maßnahmen Widerstand entgegengesetzt werden sollte. Allerdings war die Strafe nicht näher bezeichnet.[38]) Noch tatkräftiger betrieb er gegenüber Bischof und Kapitel von Senlis die Bepfründung des Johannes Poeta.[39]) Als litterae rogatoriae erfolglos blieben, erging strenger Befehl, „in virtute oboedientiae" dem Anwärter die zunächst zur Erledigung kommende Pfründe übertragen. Dazu erklärte er jede anderweitige Vergebung dieser Stelle kraft apostolischer Autorität für null und nichtig. Trotzdem verlieh der Bischof die Pfründe einem Günstling des Königs und erwirkte sogar bei diesem ein „interdictum de migrando" gegen Johannes, um ihm die Verfolgung seiner Ansprüche bei der Kurie unmöglich zu machen. Mit scharfen Worten tadelte der Papst dies Vorgehen des Bischofs. Er nannte ihn „durus et rebellis" und erklärte, nur die Rücksicht auf den König von Frankreich und die Hoffnung, Güte werde zur Sinnesänderung führen, veranlasse ihn, von seinem Rechte zu strafen, keinen Gebrauch zu machen. Erneut erließ er ein Provisionsmandat auf eine eben erledigte Pfründe: „... mandamus et in oboedientiae virtute praecipimus, quatenus praescriptam praebendam, non obstante concessione vel donatione cuiquam facta, dilatione, contradictione et appellatione cessante conferas et assignes". Er bestellte den Erzbischof Wilhelm von Reims zum Exekutor, damit er jede anderweitige Vergebung des Benefiziums für nichtig erkläre und das Provisionsrecht des Bischofs solange suspendiere, bis er das apostolische Mandat erfüllt habe.

Diese Maßnahmen, die Alexander gegen Ende seines Pontifikates ergriff, zeigen klar den Rechtscharakter der päpstlichen Mandate, d. h. den des Befehls, der auch dann nicht zu

36) ebd. 11272.

37) ebd. 11499, 11500.

38) ebd. 11631: „nec contemptum nostrum et tuum impunitum relinquas".

39) ebd. 13440, 13442.

bestreiten ist, wenn die Schreiben die Form der Bitte tragen. Es ist nicht verwunderlich und es besagt nichts gegen den rechtlichen Charakter der päpstlichen Eingriffe in das geltende Stellenbesetzungsrecht, daß diese bei den ordentlichen Kollatoren stellenweise auf Widerstand stießen. Der Papst duldete grundsätzlich keine Verstöße gegen seine Anordnungen, wenn er auch in der Praxis nicht zu den schärfsten Maßnahmen griff.[40])

Die Nachfolger Alexanders III. verfolgten seinen Weg weiter. Lucius III. (1181—1185) ernannte Exekutoren, um seine Ansprüche durchzusetzen, wie aus Briefen Stephans von Tournai ersichtlich ist. Für diesen ist es selbstverständlich, daß der Papst Ungehorsam nötigenfalls durch Strafen breche, ja er forderte ihn sogar zu tatkräftigem Zugreifen auf: „... et nunc demum tanta, si placet, virtute intonet super eos maiestas vestra, ut qui blanditiis iuvari non potuerunt, imperio discant vinci".[41]) Klemens III. (1187—1191) ging noch einen Schritt weiter und ermächtigte den Exekutor, bei Widerspenstigkeit eine Zensur zu verhängen.[42])

Während des Pontifikates Cölestins III. (1191—1198) erfolgte erstmalig die Besetzung einer Pfründe durch den Papst, deren Inhaber in Rom gestorben war. Sie gibt ein gutes Bild der Haltung Cölestins in der Provisionsfrage.[43]) Er fand bei seinen Maßnahmen offenbar viel Widerstand und scheint schneller als seine Vergänger mit Strafen eingeschritten zu sein; aber sie waren auch bei ihm nur Notbehelf. Ausdrücklich ist berichtet, daß zuerst eine Regelung auf anderem Wege versucht wurde.[44]) Erst wenn man die Bepfründung hartnäckig verweigerte, ging er schärfer vor. So schritten in seinem Auftrag die Exekutoren in Périgueux zur Investitur des päpstlichen Kandidaten und belegten die widerstrebenden Kanoniker mit der Suspension ab officio et beneficio. Das Kapitel verweigerte allerdings auch dann noch die Aufnahme des Bepfründeten und achtete auch die Suspension nicht.[45]) Wie sehr sich in Einzel-

40) Vgl. Friedberg E., Die Canones-Sammlungen zw. Gratian u. Bernhard v. Pavia, Leipzig 1897, 143.

41) Migne, PL. 211, 384; Ep. 90.

42) c. 4 Comp. II 3,7. Vgl. Friedberg, Quinque compilationes antiquae, Lipsiae 1882, 83.

43) Potth. 117. S. später S. 31 ff.

44) ebd. 213.

45) ebd. 1812.

fällen die Lage zuspitzte, zeigt folgender Vorgang. Als ein Exekutor in Limoges die Einweisung eines päpstlichen Bewerbers vornehmen wollte, griffen einzelne Kanoniker und ihre Helfershelfer den betreffenden Priester tätlich an, verwundeten und vertrieben ihn. Alle Kanoniker wurden mit der Exkommunikation belegt. Ihre Kirche verfiel dem Interdikt, um die Aufnahme zu erzwingen. Der Exekutor wurde ermächtigt, bei weiterer Weigerung außerdem die Suspension ab officio et beneficio zu verhängen und den Kanonikern aufzutragen, an der Kurie zu erscheinen. Die Angreifer wurden mit Exkommunikation und Suspension belegt und mußten zur Lossprechung persönlich zur Kurie kommen.[46]) Ähnlich handelte Cölestin in Saintes. In seinem Auftrage wurde die Exkommunikation und das Interdikt verhängt, allerdings ohne Erfolg. Denn das Kapitel berief sich darauf, daß die beschworene Zahl von 40 Kanonikern nicht überschritten werden dürfe, da im päpstlichen Reskript davon keine Rede sei.[47]) So führten schon damals hartnäckiger Widerstand und allerlei Einreden gegen die päpstlichen Provisionen zu erbitterten Streitigkeiten und langwierigen Untersuchungen. Eine der Schattenseiten der neuen Stellenbesetzungspraxis trat damit offen zutage.

Papst Innozenz III. (1198–1216) betonte immer wieder die Entschlossenheit, seine Maßnahmen zum vollen Erfolg zu führen.[48]) Jedoch wählte er die Mittel von Fall zu Fall je nach der Lage der Verhältnisse. Er ließ Gnade für Recht ergehen, um Widerstrebende zum Gehorsam zu bewegen, griff aber auch tadelnd und strafend ein.[49]) Es ist hier nicht notwendig seine Maßnahmen im einzelnen durchzugehen. Denn ein wesentlicher Fortschritt im Provisionswesen ist während seines Pontifikates nicht nachzuweisen. Zwar nahmen die päpstlichen Eingriffe zu, wenn man sie zahlenmäßig betrachtet. Aber er griff wie seine Vorgänger von Fall zu Fall in das geltende Besetzungsrecht ein, ohne die Befugnisse des Hl. Stuhles und der ordentlichen Kollatoren gesetzlich gegeneinander abzugrenzen. Ihnen verblieb die Verfügung über die Pfründen ihres Bezirks, es sei denn daß der Papst eine anderslautende ausdrückliche Regelung für den Ein-

46) ebd. 49.
47) ebd. 485, 1816.
48) ebd. 117.
49) ebd. 83, 414.

zelfall traf.[50]) Anscheinend tat er dies mit einer gewissen Regelmäßigkeit, wenn eine Pfründe vakant wurde durch Resignation in seine Hände, durch Tod an der Kurie, wenn der frühere Inhaber ein Kurialer gewesen oder vom Papst befördert worden war.[51])

So hatte sich das päpstliche Provisionswesen bis zur Wende des 12. Jahrhunderts aus bescheidenen Anfängen zu einer bedeutsamen Rechtseinrichtung entwickelt und auf dem Gebiete der Stellenbesetzung eine große Umwälzung hervorgerufen. Kein Wunder, daß sich dieser Wandel nur langsam und unter großen Widerständen vollzog. Die tatsächliche Lage war damals folgende: „Die alten Anschauungen waren noch nicht überwunden, die neuen hatten sich zwar gutenteils eingebürgert, aber noch nicht ganz durchgesetzt. So bestand, diesen Eindruck muß man wohl aus den Urkunden gewinnen, eine große Rechtsunsicherheit mit zahlreichen Prozessen in ihrem Gefolge. Die neu auftauchenden Fragen wurden lebhaft erörtert, wofür ja schon die Summen Zeugnis ablegen". Nirgends kam es „zu geschlossener prinzipieller Gegnerschaft gegen die Machtansprüche des Papstes".[52])

Neben der rechtlichen Festlegung der päpstlichen Ansprüche zeigt der Überblick über die Entwicklungsgeschichte des Provisionswesens die Herausbildung verschiedener Formen, in denen die Eingriffe in die Besetzung niederer Pfründen erfolgten. Sieht man von den einfachen Bitten um Bepfründung ab, so liegen unter dem Pontifikat Innozenz' III. folgende vier Rechtsformen vor, die für die Folge die gleichen blieben:

1. Die Päpste gaben iure praeventionis Exspektanzen (gratiae exspectativae) oder Anwartschaften, kraft derer bestimmten Klerikern Rechtsanspruch auf unerledigte Pfründen in der Weise zukam, daß sie ihnen bei der nächsten Erledigung übertragen werden mußten. Die Bitte Innozenz' II. an den Erzbischof von Compostella, dem Kleriker Arius „in

50) ebd. 938, 957, 1016, 1087, 1717, 1812, 2082, 2107, 2294, 2809, 3578, 3646, 3982; vgl. Baier, Provisionen 12—25.

51) Baier, Provisionen 138 f. Über den Begriff „curiales" vgl. ebd. 106—108. Nach Mollat, La collation 10, kam dieser Titel allen zu, die im Dienste des Papstes, der Kardinäle u. der päpstl. Beamten standen; er war aber auch anwendbar auf alle, die sich an der Kurie in eigenen oder in Geschäften Dritter aufhielten. Vgl. Riganti ad reg. I. § 1 n. 131 ss., s. Anm. 74.

52) ebd. 195 f.

proximo" ein „ecclesiasticum beneficium cum praebenda" zu verleihen,[53]) Eugens III. Schreiben nach Siclin (?) „de praebenda cuidam presbytero conferenda"[54]) und seine Bitte zugunsten des Petrus Lombardus[55]) sind Vorläufer der eigentlichen Anwartschaften. Die ersten direkten Exspektanzen liegen vor aus dem Pontifikat Hadrians IV.[56]) Bis zum dritten Laterankonzil (1179) hatte das Exspektanzenwesen derart um sich gegriffen, daß dieses die Anwartschaften allgemein verbot, während ihnen bis dahin rechtlich nichts entgegengestanden hatte.[57]) Klemens III. erklärte einschränkend, Anwartschaften seien verboten, „nisi sedis apostolicae auctoritas intervenerit aut aliquid rationabile obviaverit".[58]) Unter Innozenz III. standen die Exspektanzen schon wieder in voller Blüte.[59])

2. Ferner vergab der Hl. Stuhl niedere Pfründen iure concursus. Die Päpste erließen zu diesem Zweck entweder Provisionsmandate oder übten direkt die Besetzung aus. Mittels der Provisionsmandate trugen sie den ordentlichen Verleihern auf, bestimmte vakante Pfründen bestimmten Personen zu übertragen. Da an sich die Befugnisse der ordentlichen Kollatoren nicht aufgehoben waren, galt eine vor Empfang des päpstlichen Auftrags erfolgte Bepfründung als rechtskräftig. Ein Beispiel dafür bietet die unter Eugen III. angeordnete Besetzung des Archidiakonates in Midllessex.[60]) Unter Alexander III. sind die Fälle schon zahlreicher.[61]) Auch bei Cölestin III. finden sie sich.[62]) Innozenz III. hat zahlreiche derartige Mandate erlassen, so wenn Benefizien erledigt waren durch Promotion des bisherigen Inhabers,[63]) durch Resignation in die Hände des Papstes[64]) durch Tod und Verschollenheit des Inhabers[65]) und in anderen

53) Jaffé 7831.
54) ebd. 9664.
55) ebd. 9534.
56) s. oben S. 6.
57) c. 2 X 3, 8; vgl. Baier, Provisionen 216 f.
58) c. 3 Comp. II. 3,7.
59) Baier, Provisionen 218.
60) s. oben S. 5.
61) Jaffé 11183, 11247, 11499, 13440, 13717.
62) ebd. 16932; Potth. 2754.
63) Potth. 354, 1794, 2934, 3094.
64) ebd. 1389, 2082, 2790, 3646.
65) ebd. 1837, 3015.

Fällen, wo die Art der Erledigung nicht ersichtlich ist.[66]) Die Verkehrsverhältnisse bedingten es, daß oft ein längerer Zeitraum zwischen Erlaß und Übergabe eines Provisionsmandates lag. Schritten die ordentlichen Kollatoren möglichst schnell zur Neubesetzung erledigter Pfründen, so wurde dadurch das ergangene Mandat wirkungslos, und der Kandidat ging seiner oft mühsam und teuer erkauften Aussicht auf Bepfründung verlustig. Um ihre Bewerber möglichst zu sichern, nahmen die Päpste direkte Verleihungen erledigter Benefizien vor. Genau wie bei Erlaß der Provisionsmandate waren die betreffenden Pfründen an sich der Kollation des ordentlichen Verleihers nicht entzogen. Nur wenn die päpstliche Provision zeitlich früher erfolgt war als die des gewöhnlichen Besetzungsberechtigten, hatte der durch den Papst Beliehene den Vortritt. Schon Hadrian IV. übertrug nach der Wahl des Kanonikers Hugo zum Bischof von Soissons dessen Pfründe dem dortigen Dekan und nahm selbst die Investitur vor.[67]) Cölestin III. verfuhr in gleicher Weise nach Erledigung eines Kanonikates in Tournai durch Tod des Magisters Heinrich von Soignies in Urbe.[68]) Noch mehrmals wandte er die gleiche Vorsicht an, ohne jedoch immer Streitigkeiten verhindern zu können.[69]) Auch Innozenz III. nahm direkte Bepfründungen vor, wenn Benefiziaten in Urbe verstorben waren.[70]) Dem Kapitel von Cremona erklärte er dabei ausdrücklich, daß er die Verleihung vorgenommen habe, „priusquam de morte subdiaconi Cremonam nuntius pervenire potuisset". Daher sei sie gemäß Konkursrecht rechtskräftig.[71]) In gleicher Weise ging er beim Tod seines Kanzlers, des Kardinaldiakons Johannes von St. Maria in Cosmedin,[72]) und in zahlreichen anderen Fällen vor.[73])

3. Weiterhin erfolgten päpstliche Eingriffe iure reservationis. Die reservatio beneficiorum durch den Papst bestand darin, daß er das Verleihungsrecht der ordentlichen Kollatoren aufhob und sich die Besetzung als oberster Kollator aller Bene-

66) ebd. 324, 2107, 1424, 1455, 2798, 4414.
67) Jaffé 11499, 11500; vgl. 10652.
68) Potth. 117.
69) ebd. 42, 126, 41 = c. 3 X 2, 25; 461 = c. 14 X 2, 27.
70) ebd. 83, 414; wahrscheinlich auch 4874, 5018.
71) ebd. 5018 = c. 23 X 5, 1.
72) ebd. 4757, 4758, 4760, 4770.
73) ebd. 951, 2119, 2537, 2880, 3578, 3724, 4077, 4078, 5058.

fizien vorbehielt.[74]) Innozenz III. nahm als erster spezielle Reservationen vor, d. h. er nahm für sich das ausschließliche Besetzungsrecht bestimmter Benefizien im einzelnen Vakanzfalle („hac vice") in Anspruch. Generelle Reservationen, die alle Benefizien trafen, die in bestimmter Weise bezeichnet waren (z. B. alle Benefizien, deren Inhaber beim Apostolischen Stuhl starben, in die Hände des Papstes resignierten), oder alle Pfründen bestimmter Art (z. B. alle Dignitäten), oder in einem Lande, in einer Diözese, an einem bestimmten Orte[75]) sind bis auf Klemens IV. († 1268) nicht erfolgt.[76]) Die speziellen Reservationen Innozenz' III. sind nicht sehr zahlreich, aber ihre Form ist schon ganz durchgebildet. Sie waren in gewisser Weise vorgebildet durch die Anwartschaften, besonders wenn diese auf eine bestimmte Pfründe gingen.[77]) So lag es ganz in der Linie der Entwicklung, wenn Innozenz nach erfolglosem Schreiben für Orléans bestimmte, eine etwa erledigte Pfründe sei sofort zuzuweisen, „alioquin quam primo vacare contigerit nostrae donationi praecipimus reservari",[78]) oder „mandamus quatenus primum praebendale beneficium, quod in tua vocabit ecclesia, donationi nostrae studeas reservare".[79])

Die Reservationspraxis ist in kasuistischer Beziehung an Hand der Register noch etwas näher zu beleuchten. Nach Soissons richtete der Papst das Mandat, einem noch unbepfründeten Diakon Robert ein vakantes Benefizium zu übertragen, „alioquin primo vacaturam donationi nostrae praecipimus reservari, personae idoneae conferendam".[80]) Als aber eine Pfründe erledigt war, verlieh der Bischof sie „apostolico praecepto contempto nepoti suo de facto, cum de iure nequiverit". Die Bitte, diese Verleihung für rechtskräftig zu erklären, erfüllte Innozenz nicht. Er trug vielmehr den Exekutoren auf, das Mandat zu exekutieren,

---

74) Riganti J. B., Commentaria in Reg., Const. et Ordinat. Cancell. Apost., Romae 1744—1747, ad rubr. reg. I. § 1 n. 31: „Beneficii ecclesiastici vacaturi per papam ad se facta avocatio".

75) Riganti ad rubr. reg. I. § 1 n. 63—67; Lux C., Constitutionum Apostolicarum collectio et interpretatio, Wratislaviae 1904, 4—8. Anders Hinschius, System III 141.

76) vgl. Baier, Provisionen 218—221.

77) Jaffé 10522; Friedberg, Canones-Sammlungen 143.

78) Potth. 677.

79) ebd. 3469. Vgl. auch 951.

80) ebd. 2276.

wenn die Verleihungsberechtigten nicht innerhalb dreier Monate den Beweis erbracht hätten, daß der Diakon des päpstlichen Gnadenerweises unwürdig sei. Nötigenfalls sollten sie durch Exkommunikation erzwingen, „ut . . . praenominatam praebendam ei conferant et assignent, vel in aequivalenti sibi provideant aut maiori".[81]) Die Auseinandersetzung ging weiter, wie drei spätere Schreiben zeigen, endete aber mit der Entscheidung: „Nos igitur attendentes dictam praebendam, quam donationi nostrae mandavimus reservari, in elusionem mandati apostolici assignatam fuisse, quidquid de ea factum est apostolica auctoritate irritantes, eandem praebendam adiudicavimus R. diacono memorato".[82]) Eine dem Verleihungsberechtigten bekannte Reservation, dazu mit Irritationsklausel versehen, machte also dessen etwaige Maßnahmen nichtig.[83]) Als in einem anderen Falle die Verleihungsberechtigten geltend machten, sie seien zur Besetzung geschritten, ehe das die Reservation mitteilende Schreiben in ihre Hände gekommen sei, erklärte Innozenz die Kollation trotz der Irritationsklausel nicht für ungültig, sondern ließ seine Entscheidung in der Schwebe.[84]) Ein Mandat, das eine Pfründenreservation anordnete, ist von besonderem Interesse, weil es an eine Patronin gerichtet war. Innozenz erklärte ihr, wenn er auch auf Grund der Vollgewalt Befehle erteilen könne, so begnüge er sich damit, ihr eine „Bitte" zu übermitteln.[85]) Zwei ebenfalls interessante Beispiele direkter päpstlicher Bepfründungen nach vorangegangener Reservation seien noch hinzugefügt. In Tours hatte der Papst zwei Stellvertreter beauftragt, „ut resignationem praebendae auctoritate nostra reciperent et donationi nostrae reservarent". Als die freie Resignation erfolgt war, besetzte er die Pfründe mit einem Kardinalskleriker und vollzug selbst die Investitur.[86]) Der Bischof von Paris teilte Innozenz mit, daß er eine vakante Pfründe für den Papst reserviert habe, über die dieser beliebig verfügen möge. Sein Wunsch sei, daß einer der Verwandten des Papstes sie erhalte. Dieser nahm das Angebot an und schrieb zurück: „praebendam ipsam dil. fil. Benedicto, con-

81) ebd. 2897.
82) ebd. 3404, 3405, 3406.
83) vgl. ebd. 1816.
84) ebd. 3651.
85) Migne, PL. 215, 22.
86) Potth. 2888.

sanguineo nostro, ... quem caro et sanguis nobis reddunt acceptum, duximus conferendam".[87])

4. Die päpstlichen Provisionen iure devolutionis brauchen hier nur der Vollständigkeit halber angemerkt zu werden. Denn es war etwas anderes, wenn der Papst von sich aus in die Rechte der ordentlichen Kollatoren eingriff, als wenn er ergänzend die Versäumnisse, die die berechtigten Instanzen schuldbarer- oder unverschuldeterweise begangen hatten, als Anlaß zum Eingreifen betrachtete. Innozenz hat jedenfalls direkte Bepfründungen vorgenommen und auch Provisionsmandate gegeben, wenn die Metropoliten versagten, und hat dadurch in berechtigter Weise die Verfügung des dritten Laterankonzils ergänzt. Jure devolutionis besetzte er direkt eine Propstei in Magdeburg[88]) und eine Pfründe in Metz.[89]) Provisionsmandate ergingen in größerer Zahl, wenn die „donatio secundum Lateranensis consilii statutum" devolviert war.[90])

§ 2. Die rechtliche Grundlage der päpstlichen Provisionen

Der tatsächliche Entwicklungsgang des päpstlichen Provisionswesens bezüglich niederer Pfründen drängt zur Beantwortung der Frage: Auf welcher rechtlichen Grundlage fußte der Anspruch der Päpste, nach ihrem Ermessen über alle niederen Benefizien verfügen zu dürfen? Woraus floß ihre Befugnis, in die alten Gewohnheitsrechte der ordentlichen Kollatoren einzugreifen und durch Verhängung empfindlicher Strafen die Durchführung ihrer Maßnahmen zu erzwingen, wenn nicht freiwillig Gehorsam geleistet wurde? Hinschius bestreitet mit vielen anderen für das 12. Jahrhundert die Rechtmäßigkeit der päpstlichen Provisionen, wenn er sagt, daß es den Päpsten gelang, „die Berücksichtigung ihrer Anordnungen, auf welche sie an sich kein Recht hatten, tatsächlich durchzusetzen".[1]) Haller formuliert eine weitverbreitete Auffassung wie folgt: „Wir sind gewohnt, die Entwicklung der päpstlichen Befugnisse .... als lauter Anmaßung und gewaltsame Usurpation anzusehen, und in der Tat, wissenschaftlich

87) ebd. 4077, 4078.
88) ebd. 948.
89) ebd. 411.
90) ebd. 125, 340, 1033, 1148, 1780, 1811, 2505, 2520, 2794, 5035.
1) Hinschius, System III 115.

geprüft, erweisen sich die Steine, mit denen da gebaut wurde, als nur zu brüchig. Es sind Diktionen, wenn nicht Fälschungen, sehr viel Dichtung, sehr wenig Wahrheit". Aber er fügt für seine Person hinzu: „Die rohe Psychologie, die in den Päpsten seit Nikolaus I. nur Betrüger sah, ist glücklicherweise überwunden. Wir zögern nicht mehr, einem Gregor VII. und Innozenz III. die vollste bona fides zuzugestehen, auch da, wo sie von Mitteln Gebrauch machen, die uns bedenklich erscheinen". Über die um die Wende des 12. Jahrhunderts herrschende Auffassung von der Papstgewalt sagt er: „... nicht nur die Mehrheit, sondern alle Welt ist von derselben Idee des Papsttums beherrscht, aus der die Päpste ihre Ansprüche auf unumschränkte Gewalt über alle Kirchen und Kleriker ableiten".[2])

Die ablehnende Stellungnahme gegenüber den Ansprüchen der Päpste ist bedingt durch die Auffassung vom Primat. Hinschius sagt in dieser Hinsicht: „Katholischerseits wird .... geltend gemacht, daß die Befugnisse, welche die Päpste erst im Laufe der historischen Entwicklung ausgeübt haben, vom Augenblick ihrer Handhabung nicht als dem Primat neu zugewachsene Rechte, sondern nur bis dahin nicht zur Realisation gekommene Äußerungen der vollen von Anfang ab im Primat enthaltenen Herrschergewalt zu betrachten sind. Die protestantische Auffassung, welche die göttliche Einsetzung des Primates leugnet, kann dieses Argument natürlich nicht als richtig anerkennen, aber obgleich sie in dem Primate nur etwas historisch Gewordenes zu erblicken vermag, es doch ebenfalls als eine unhistorische Methode betrachten, wenn irgend eine Stufe der fortschreitenden Entwicklung nach willkürlicher Annahme als die normale, das darüber hinausgehende Resultat aber nur als das anomale und unberechtigte anerkannt wird". Für ihn ist der Primat „nur etwas historisch Gewordenes", daher das Gewohnheitsrecht die Quelle, aus der alle primatialen Rechte fließen. Er gibt aber zu: „... so lange man die dogmatische Grundlage des Primates festhält, bedingt es die Konsequenz, die Verfassungsgestaltung der Kirche als eine Monarchie aufzufassen und dem Papste die volle Leitungsgewalt, also eine wirkliche Jurisdiktion, zuzugestehen".[3])

Die göttliche Einsetzung eines Jurisdiktionsprimates vorausgesetzt, fließt die Befugnis der Päpste, in das Besetzungsrecht

2) Haller, Papsttum I 39 f.
3) Hinschius, System I 204.

der niederen Benefizien einzugreifen, aus der primatialen Plenitudo potestatis. Mit Recht ist festgestellt worden: „Rein theoretisch erledigt sich diese Frage sehr einfach vom Standpunkt der päpstlichen Primatialgewalt. Vom Standpunkt der praktischen Entwicklung aus gesehen, stellt sie zugleich ein historisches Problem dar, dessen Lösung aufs engste mit der Auswirkung der in dem Begriffe des Primates niedergelegten latenten Kräfte zusammenhängt. Die Geschichte des Problems fällt zusammen mit der Geschichte der Plenitudo potestatis des Papstes, die unter den großen Päpsten des Mittelalters praktisch immer mehr in den Vordergrund trat und von den Theologen und Kanonisten im Zeitalter der Dekretalengesetzgebung eingehend begründet wurde".[4]) Zwar haben die Päpste vor Innozenz III. zur Rechtfertigung ihrer Provisionen sich nicht ausdrücklich auf die päpstliche Vollgewalt berufen. Aber schon in der Formel: „rogando mandantes, ut eum benigne suscipiatis eique pro B. Petri et nostra reverentia ecclesiasticum beneficium cum praebenda in proximo concedas", die die erste Bitte um Bepfründung aussprach, lag das Bewußtsein der päpstlichen Vollgewalt wenigstens angedeutet.[5]) Alexander III. erklärte schon deutlicher: „Summi pontificatus auctoritas ... invitat nos propensius et hortatur, ut clericorum commodis et profectibus paterna sollicitudine intendamus et eis nostrae provisionis beneficium non negemus".[6]) Innozenz III. endlich begründete ausdrücklich immer wieder seine Stellenbesetzungsansprüche mit der Plenitudo potestatis.[7])

Um die Rechtmäßigkeit der päpstlichen Provisionen zu verteidigen, hat Phillips einzelne Vorgänge im frühen Mittelalter mit den Maßnahmen der Päpste des 12. Jahrhunderts in geschichtlichen Zusammenhang gebracht.[8]) Das ist ein vergebliches und unnützes Bemühen; denn wenn auch die Ansprüche der Päpste in der Plenitudo potestatis gründen, so folgt daraus nicht notwendigerweise, daß diese Rechte auch immer durch die Päpste

---

4) Göller E., Repertorium Germanicum. Bd. 1: Clemens VII. von Avignon 1378—1394, Berlin 1916, 43.

5) Jaffé 7831.

6) ebd. 13092.

7) Potth. 83, 414, 126, 280, 2863; Migne, PL. 215, 22.

8) Phillips G., Kirchenrecht V, Regensburg 1854/57, 470 ff.; 488 ff. Vgl. dazu Hinschius, System III 114[1].

ausgeübt wurden. „Man kann von einer Geschichte der Ausübung der Primatialrechte, nicht aber einer Geschichte des Primates (der ein abgeschlossenes geschichtliches Faktum ist), sprechen“[9]) oder von einer „zeitgeschichtlichen Auswirkung“ des Primates.[10]) „Eine neue Zeit bringt neue Bedürfnisse, neue Pflichten und damit naturnotwendig neue Rechte des Apostolischen Stuhles. Ob dann das einzelne Recht stets oder nie ausgeübt worden ist, darauf kann es im Prinzip nicht ankommen; denn ein Recht ist nicht durch seine Ausübung bedingt“.[11])

Wenn auch die päpstliche Vollgewalt die rechtliche Grundlage für die Eingriffe in die Stellenbesetzung bildet, so genügt die Berufung auf sie allein nicht, um die Maßnahmen der Päpste zu rechtfertigen. Es drängt sich vielmehr die weitere Frage auf: War die Ausübung der Plenitudo potestatis in einer Form, die die Rechte anderer empfindlich schädigte, angemessen oder Anmaßung?[12]) Denn der Papst darf seine Vollgewalt nicht willkürlich gebrauchen, sondern nur zum Nutzen und im Falle der Not der Kirche. Er ist nicht nur an natürliches und göttliches, sondern auch an geltendes menschliches Recht gebunden, zwar nicht wie ein Untergebener, sondern als Gesetzgeber, der das veränderliche Gesetz achtet und nicht nach Willkür ändert.[13]) Papst Innozenz selbst erklärte wiederholt, daß päpstliche Provisionen nicht Willkürakte, sondern vorsorglich und reiflich überlegte Maßnahmen darstellten.[14]) Was Hilling mit Rücksicht auf die generellen Reservationen niederer Benefizien sagt, gilt für das gesamte päpstliche Provisionswesen, wenigstens in seinen Anfängen. Er stellt in einer Besprechung fest, daß man nach den Ausführungen des Verfassers sich des Eindruckes nicht erwehren könne, als seien die Päpste willkürlich verfahren, und bemerkt dann: „Und doch drängt sich der Gedanke auf, daß sich die Päpste bei Ergreifung dieser Maßregel, die die Rechte anderer

9) Haring J., Die affectio papalis (AkKR. 109, 1929, 127—177) 130; Göller, Clemens VII. 43.

10) Koeniger, Grundriß 20.

11) Sägmüller J. B., Lehrbuch des kath. Kirchenrechts I⁴, Freiburg 1925, 466. Vgl. Riganti ad rubr. reg. I § 1 n. 8.

12) Neuerdings behandelt diese Frage eingehend Barraclough, Papal provisions, Oxford 1935. Vgl. die Besprechungen von Hilling, AkKR. 115, 1935, 309 f. u. Haller, Z^a SavRG 25, 1936, 530—534.

13) vgl. Hinschius, System I 205.

14) Potth., 117, 83 u. 414.

empfindlich schädigte, wenigstens auf einen bestimmten und speziellen Rechtsgrund stützen konnten, um den Widerspruch der Bischöfe zu beseitigen. Die bloße Berufung auf die Plenitudo potestatis und die frühe Gewohnheit einzelner Spezialreservationen erscheint nicht ausreichend".[15])

Aus den Provisionsmandaten ergibt sich, daß solche spezielle Rechtsgründe vorlagen. Allerdings ist eine fortschreitende Entwicklung zu beobachten, so daß man nicht von vornherein schlechthin von „Gründen für die päpstlichen Provisionen" reden kann. „Man wird nur sagen können, der Papst habe unter bestimmten Verhältnissen Anlaß genommen, auf die Verleihung eines Benefiziums an einen Kleriker hinzuwirken. Als es dann üblich wurde, regelmäßig unter bestimmten Verhältnissen zu providieren, da erst wurde der Anlaß zum Grund."[16])

Eine Tatsache, die den Päpsten vielfach Grund zum Eingreifen gab, war Armut oder bedrängte Lage von Klerikern, die oft durch den Brauch der absoluten Weihen herbeigeführt wurde.[17]) Nachdem schon einige der ersten Provisionsmandate zugunsten armer Kleriker ergangen waren, nahmen sie unter Alexander III. beträchtlich zu. In einem Schreiben an den Erzbischof Heinrich von Reims wird die Bitte um Bepfründung mit dem Hinweis begründet: „Tu eum in diaconum ordinasti, nec tamen eum ad aliquam ecclesiam intitulasti".[18]) Auch die kirchenpolitischen Verhältnisse hinterließen ihre Spuren; denn einmal war die Mittellosigkeit verursacht „propter schismaticorum malitiam", die zur Auswanderung zwang.[19]) Ein anderer Benefiziat war „pro fidelitate nostra et devotione ecclesiae" aller seiner Güter beraubt.[20]) Das gleiche gilt von Thomas von Canterbury und seinen Begleitern.[21]) In allen diesen Fällen fühlte sich der Papst zum Eingreifen verpflichtet, „quoniam nostrum est misereri pauperum ad nos confugientium, . . . et quoniam Romana ecclesia consilii et auxilii tutamentum debet esse".[22]) Er wollte den Klerus vor dem Bettel und das Priestertum vor Gespötte be-

15) Hilling, AkKR 97, 1917, 150 f.
16) Baier, Provisionen 127 f.
17) vgl. Riganti ad rubr. reg. I. § 1 n. 10.
18) Jaffé 11456; 12295: absolute Weihe durch Heinrichs Vorgänger.
19) ebd. 11742, 11922, 12033.
20) ebd. 11183.
21) ebd. 11230, 11247.
22) ebd. 11798. Vgl. auch 12295.

wahren.[23]) Auch Innozenz III. bekannte sich zu dem gleichen Grundsatze.[24]) In der bekannten Dekretale „Quum secundum apostolum", die dem Bischof von Zamora die Versorgung eines Subdiakons auftrug, hat er dem klaren Ausdruck verliehen.[25])

Die nichtausreichende Bepfründung war oft die Folge der Pfründenteilung. Zwar hatte das Konzil von Tours vom Jahre 1163 die Teilung niederer Benefizien verboten, allein der Mißbrauch war nicht leicht auszurotten.[26]) Auf dieser Verfügung fußend gab Hadrian IV. wiederholt den Befehl nach Meaux, alle vakant werdenden Pfründen solange zur Pfründenintegration zu verwenden, bis alle Kanoniker hinreichend versorgt seien. Alexander III. setzte seine Bemühungen mit großer Geduld fort.[27])

Die Pflicht und das Recht des Hl. Stuhles, für arme oder nicht hinreichend versorgte Kleriker durch Provisionen helfend und ausgleichend tätig zu sein, dürfte damit als erwiesen gelten.

Zum gleichen Schluß führt eine unvoreingenommene Prüfung der Frage, ob die Versorgung von Gelehrten oder um die Kirche verdienter Persönlichkeiten mit ausreichendem Pfründenbesitz berechtigt war.[28]) Denn die Pflege der Wissenschaft und die Dankbarkeit für geleistete Dienste war durch necessitas et utilitas der Kirche gefordert. Allerdings darf gerade hier nicht übersehen werden, wie groß die Gefahr des tatsächlichen Mißbrauchs war. Schon Eugen III. († 1153) fühlte sich verpflichtet, für die ausreichende Versorgung des Magisters Petrus Lombardus tätig zu sein, „quoniam tam longo tempore scholasticis studiis utiliter et honeste per Dei gratiam insudavit".[29]) Aber bereits Hadrians IV. († 1159) Mandate zugunsten des Kanzlers Hugo, um ihn ob seiner Ergebenheit gegen den Hl. Stuhl und seiner Verdienste um die Kirche zu belohnen, hinterlassen den Eindruck, daß hier schon die berechtigte Forderung nach ausreichendem Pfründenbesitz überschritten wurde.[30]) Hätte man sich immer im Rahmen der Erklärung Alexanders III. († 1181) gehalten:

23) ebd. 11272.
24) Potth. 83.
25) c. 16 X 3, 5.
26) vgl. Baier, Provisionen 132; c. 8 X 3, 5.
27) Die Urkunden bei Löwenfeld S., Epistolae Pont. Rom. ineditae, Lipsiae 1885, Nr. 234, 311, 312, 313, 319, 327.
28) vgl. Riganti ad rubr. reg. I. § 1 n. 11.
29) Jaffé 9534.
30) ebd. 10340, 10522, 10516.

„Viris ecclesiasticis et his praecipue, quos litterarum scientia et bonis moribus credimus adornatos, paterna tenemur provisione consulere et in competentibus beneficiis providere“,[31]) so hätte die Bepfründung solcher Persönlichkeiten der Kirche nie verhängnisvoll werden können.

Schwieriger gestaltet sich die Frage, inwieweit die Verleihung von Benefizien an Kuriale und Verwandte der Päpste berechtigt war. Die Zahl der Bepfründeten, bei denen Beziehungen zur Kurie nachweisbar sind, ist anfänglich gering. In manchen Fällen läßt sich nur vermuten, daß der Bedachte zur Kurie gehörte.[32]) Aber schon bei Innozenz III. († 1216) bietet die Zusammenstellung der in Frage kommenden Provisionen ein abwechslungsreicheres Bild. Es erscheinen Verwandte des Papstes,[33]) päpstliche Kapläne und Subdiakone,[34]) sein Notar Britius,[35]) päpstliche Skriptoren,[36]) ein Kanzleibeamter[37]) und Kardinalskleriker.[38]) Während der späteren Pontifikate wurden zahlreiche Kurialen und Anverwandten der Päpste mit teilweise reichem Pfründenbesitz bedacht.[39])

Bei Beurteilung der Rechtmäßigkeit solcher Bepfründungen ist zu beachten, daß es sich in der ersten Zeit der Entwicklung des päpstlichen Provisionswesens meist darum handelte, mittellose Kleriker zu versorgen. Darüber wurde bereits oben das Nötige gesagt.[40]) Später aber war daneben mehr und mehr die Versorgung im Dienst der Kurie tätiger Personen beabsichtigt. „Das Personal, dessen sie (die Kurie) für die Erledigung ihrer Geschäfte bedurfte, wuchs, je mehr Gegenstände sie in den Kreis ihrer Tätigkeit zog. Für den Unterhalt der vielen Köpfe fehlte es an Geld. So blieben zwei Möglichkeiten

31) ebd. 13447. Vgl. auch 11915, 13715, 13716.

32) Jaffé 7831, 8635, 11519, 13253, 13404; Migne, PL. 211, 385 Ep. Steph. Tornac. 92; Friedberg, Compilationes 83; Nachr. v. d. königl. Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen, phil. hist. Klasse 1899, 245 Nr. 37; Potth. 42, 140, 280, 353, 485.

33) Potth. 4077, 4078, 4757, 4758, 4760, 4777.

34) ebd. 345, 938, 951, 1087, 1148, 1424, 1794, 1599, 2453, 2809, 3921, 3922, 3724, 5058.

35) ebd. 1459.

36) ebd. 1033, 1534, 2200, 4867.

37) ebd. 83 u. 414.

38) ebd. 2205, 2888.

39) vgl. Baier, Provisionen 111 f. u. die Übersicht ebd. 244—295.

40) vgl. oben S. 21 f.

offen. Entweder man zog allen, die an der Kurie etwas zu tun hatten, erbarmungslos den letzten Heller aus der Tasche, oder man besteuerte die Kirche indirekt, indem eine Anzahl von Benefizien für das kuriale Personal verwendet wurde..... Ich betrachte die Zuweisung von Benefizien an Kuriale lediglich als finanzielles Auskunftsmittel". Dieser These Baiers ist im wesentlichen beizustimmen.[41]) Dafür spricht auch die Tatsache, daß Honorius III. († 1227) den Versuch machte, den Hofhaltssorgen dadurch ein Ende zu bereiten, daß er die Einkünfte je einer Pfründe an jedem Stift in England und Frankreich für die Kurie verwenden wollte.[42]) Als dieser Versuch fehlging, blieb nur die weitere Bepfründung Kurialer übrig. Grundsätzlich war auch diesmal das Vorgehen der Päpste berechtigt.[43]) Denn die Versorgung des zu Erledigung der Geschäfte der gesamten Kirchenverwaltung benötigten Beamtenstabes mußte von der gesamten Kirche getragen werden. Freilich barg diese Methode der Besoldung die Gefahr von Mißbräuchen in sich. Bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts wurde diese Gefahr nicht offenbar. Denn die Bepfründungen hielten sich „in den Grenzen der kanonischen Bestimmungen", zum mindesten wurden diese „nicht allzu erheblich überschritten. Sogar noch unter Innozenz IV. war sein Personal nicht reich mit Pfründen ausgestattet. Der Übergang muß aber um diese Zeit erfolgt sein, denn bald darauf treffen wir vereinzelte Leute, die eine ganze Menge von Benefizien nebeneinander besitzen".[44]) Damals insbesondere setzten die nicht mehr verstummenden Klagen über den Pfründenbesitz der Kurialen und infolgedessen auch gegen das Papsttum und seine Zentralregierung ein, die der Kirche zu großem Schaden gereichten. Aber wenn das Verfahren auch die Möglichkeit des Mißbrauchs in sich schloß, war es deshalb nicht unberechtigt. Denn die Mißbräuche waren nicht die notwendige Folge der kurialen Methode, den päpstlichen Haushalt zu finanzieren, sondern hätten sich vermeiden lassen.

Bisher wurde die Berechtigung der päpstlichen Eingriffe in die Stellenbesetzung im Hinblick auf die Person des Bepfrün-

---

41) Baier, Provisionen 105.

42) ebd. 106, 197.

43) vgl. Riganti ad rubr. reg. I. § 1 n. 9.

44) Baier, Provisionen 112. Vgl. Grauert H., Magister Heinrich der Poet, München 1912, 282—296 über Pluralität der Pfründen.

deten nachgewiesen, ohne Rücksicht auf die Art der Erledigung der vergebenen Benefizien. Unter Cölestin III. und noch mehr unter Innozenz III. bürgerte sich der Brauch ein, in bestimmter Weise erledigte Benefizien mit einer gewissen Regelmäßigkeit zu besetzen. Vorzüglich handelte es sich um die Pfründen, deren Inhaber an der Kurie verstarben oder in die Hände des Papstes resignierten oder von ihm promoviert wurden. Daraus ergibt sich die Frage nach dem Rechtstitel für das Eingreifen der Päpste in diesen Fällen. Insbesondere fragt es sich, was den Hl. Stuhl berechtigte, gerade die durch Tod an der Kurie erledigten Benefizien mit einer solchen Regelmäßigkeit zu verleihen, daß Klemens IV. († 1268) bereits von einer „antiqua consuetudo" reden konnte.[45]) Die hier in Frage kommenden Bepfründungsurkunden sagen darüber nichts, sondern geben nur Auskunft über die Person der Beliehenen. Es ist klar, daß man diesen für den Augenblick eine sichere Bepfründung garantieren wollte durch die Vergebung vakanter Benefizien. Aber damit ist nichts über den Rechtstitel gesagt, sondern nur der Beweggrund genannt, weshalb man die Hand auf diese Pfründen legte.

Göller hat, um die Reservation der durch Tod beim Apostolischen Stuhl erledigten Benefizien zu erklären, auf die alte Gewohnheit hingewiesen, daß der Nachlaß der an der Kurie ohne Testament verstorbenen Kleriker mit Beschlag belegt wurde, hat also die Pfründe als zum Nachlaß gehörig betrachtet. Er sagt: „Bereits zur Zeit Urbans IV. (1261—64) betrachtete man es als eine alte Gewohnheit, den Nachlaß der an der Kurie Verstorbenen mit Beschlag zu belegen. Da erschien es dann als selbstverständlich, daß man auch die Benefizien derselben sich zur Besetzung reservierte".[46]) Das zum Beweis angerufene Schreiben Urbans IV. betrifft eine Auseinandersetzung über die Erträge eines Kanonikates in Konstanz.[47]) Dies stellte zuerst zwei Gewohnheiten fest: „Bona clericorum ab intestato apud sedem apostolicam decedentium ad Romanam ecclesiam de approbata consuetudine devolvuntur". Demgegenüber galt in Konstanz: „... proventus praebendarum canonicorum ecclesiae Constantiensis decedentium a

45) c. 2 in VI⁰ 3, 4.

46) Göller, Clemens VII. 54; Göller, Die Einnahmen d. apost. Kammer u. Johann XXII., Paderborn 1910, 106 f.

47) Reg. Cam. Urb. IV. 20 vom 18. März 1262.

primo die quadragesimae usque ad Kalendas proximi subsequentis Augusti pro anno integro, ab eodem die computando, ad ipsos decedentes pertinere noscuntur". Nun war die Pfründe des Kanonikers Stephan zur Erledigung gekommen. Er verschied an der Kurie am dritten Tage der Fastenzeit des Jahres 1262, ohne ein Testament zu hinterlassen. Der Papst trug deshalb den bestellten Exekutoren auf, „proventus eiusdem praebendae anni praedicti, necnon pecuniam et alia omnia, in quibus magister Johannes Grospani, canonicus Constantiensis, et quicumque alii regni Franciae, cuiuscumque condicionis vel dignitatis existant, ipsi Stephano, dum viveret, tenebantur et quae iuxta praefatam consuetudinem sunt ad ipsam Romanam ecclesiam devoluta" seinem Kaplan und Physikus Johannes oder dessen Prokurator für den Hl. Stuhl ohne Kürzung aushändigen zu lassen. Die Register Urbans IV. geben keine Auskunft darüber, ob das betreffende Benefizium infolge seiner Erledigung beim Hl. Stuhl von der Kurie vergeben wurde oder nicht. Das Schweigen der Register aus dem ersten Pontifikatsjahre ist kein Beweis dagegen. Ausschlaggebend ist vielmehr, daß im Anspruch auf den Nachlaß mit keinem Worte angedeutet wird, daß damit auch die Besetzung der Pfründe dem Hl. Stuhl zustehe. Die Erklärung Göllers kommt deshalb nicht in Frage, weil „die Pfründe in keiner Weise zum Nachlaß gehörte"[48]) und Bepfründungen nach Erledigung beim Hl. Stuhl zwei Menschenalter lang im Gebrauch waren, ehe ein Anspruch auf den Nachlaß der Inhaber solcher Benefizien von der Kurie erhoben wurde. Das Verhältnis könnte eher umgekehrt liegen. Nachdem es einmal Sitte geworden war, die Pfründen dieser Verstorbenen zu besetzen, war es nur ein Schritt weiter in der Entwicklung, auch ihren Nachlaß zu beschlagnahmen. Beide Erscheinungen müssen auf einen noch näher zu bestimmenden gemeinsamen Rechtstitel zurückgeführt werden.[49])

Hilling entscheidet die Frage wie folgt: „Nach meinem Da-

---

48) so richtig Hilling, AkKR. 97, 1917, 150.

49) „Mit Recht wurde jedoch neuestens behauptet, daß die Anfänge des päpstlichen Spolienrechtes im Zusammenhang ständen mit der Reservation der Besetzung derjenigen Kirchenstellen, deren Inhaber an der Kurie verstorben waren, indem auch deren Nachlaß mit Ausnahme des Privatvermögens von der päpstlichen Kammer eingezogen wurde." Wetzer u. Welte, Kirchenlexikon XI², Freiburg 1899, Sp. 606.

fürhalten beruht der grundlegende Gedanke bei den generellen Reservationen der niederen Benefizien in der Lehre von der sogenannten Affectio Sanctae Sedis, wonach Benefizien unter gewissen Umständen affekt und damit von selbst der Besetzung der niederen Kollatoren entzogen wurden. Bei der Reservation propter vacantiam in Curia konnte man sich darauf berufen, daß der verstorbene Benefiziat während seines Aufenthaltes an der Kurie gewissermaßen Mitglied der letzteren gewesen und so zum Papst in ein ganz spezielles Verhältnis getreten sei, woraus sich dann die affectio von selbst ergab. Der weitere Ausbau der Affektionsfälle hatte keine Schwierigkeiten. Gestützt wird diese Hypothese durch die im kanonischen Recht bekannte affectio specialis, die eintrat, sobald der Papst den Willen kundgetan hatte, ein Benefizium zu besetzen".[50])

Wenn auch dem Grundgedanken Hillings zugestimmt werden muß, so scheint doch die Annahme, „daß der verstorbene Benefiziat während seines Aufenthaltes an der Kurie gewissermaßen Mitglied der letzteren gewesen" sei, unbegründet. Es genügt zur Erklärung, wenn Reiffenstuel mit Berufung auf Aeneas de Falconibus den Brauch, die Neubesetzung der beim Apost. Stuhl erledigten Benefizien für den Papst zu beanspruchen, wie folgt begründet sieht: „Quia videlicet beneficia vacantia apud Sedem Apostolicam seu in Curia sunt de foro proprio papae et ideo speciali quadam praerogativa sibi reservata: cum rerum ibi expendiarum atque personarum pro suis negotiis Curiam accedentium aut in ea existentium causa specialis quaedam acquiratur iurisdictio et subiectio".[51]) Schulte formulierte seine Meinung in gleicher Weise: „Es liegt dieser Reservation die Rechtsanschauung zu Grunde, daß, weil durch den Aufenthalt in curia die spezielle Iurisdiktion des Papstes über die Person begründet wird, auch das Benefizium unter dieselbe falle, beim Ableben dessen Besetzung somit ihm allein zustehe; dieser Grund erklärt die Sache, während der oft angeführte, die Reservation habe die schnelle Wiederbesetzung zum Zwecke gehabt, sicherlich kein innerer ist, weil die Nachricht und somit die Realisierung der Besetzung von Rom bis zum betreffenden Orte gerade so lange Zeit brauchte wie die Todesbotschaft, durch die

50) Hilling, AkKR. 97, 1917, 150.

51) Reiffenstuel A., Ius canonicum universum III, Monachii 1706, 5 n. 438.

Unkenntnis der Verhältnisse aber noch mehr Zeit verloren ging".[52])

Das Bewußtsein der Päpste, mit gutem Recht in die Besetzung der niederen Pfründen einzugreifen, ging so weit, daß Innozenz III. sein allgemeines Provisionsrecht nicht nur den ordentlichen Kollatoren, sondern auch den wohlerworbenen Rechten von Patronen gegenüber geltend machte. Eines seiner Mandate trug geistlichen Patronen die Präsentation eines bestimmten Klerikers auf und kam somit im Effekt einem Provisionsmandat gleich.[53]) An eine Laienpatronin, die Gräfin der Vermandois, erging die gesteigerte Bitte (Rogamus ... monemus attentius et hortamur), eine freie Pfründe oder gegebenenfalls die prima vacatura zur Verfügung des Papstes zu reservieren „in ecclesia St. Quintini, in qua ius patronatus habere dignosceris". Um keinen Zweifel über den Charakter seiner Bitte zu lassen, erklärte er: „Quod licet de plenitudine potestatis ... possemus facere, tuae tamen nobilitati deferre volentes, maluimus apud te quod intendimus, precibus obtinere quam apostolica nunc exequi potestate".[54]) Die Nachfolger Innozenz' III. verfolgten anscheinend seinen Weg weiter und vergaben besonders in England viele Patronatsbenefizien an Römer und Italiener. Trotzdem diese Belastung dort sehr ungern ertragen wurde, war doch die Achtung vor der Papstgewalt so groß, daß die Patrone es zeitweilig nicht wagten, Benefizien zu verleihen, die bisher Römer innehatten. Der Papst Honorius III. erklärte jedoch, um Unzuträglichkeiten abzustellen, daß in solchen Fällen kein Grund zu Skrupeln vorliegen solle; denn weder er noch sonst jemand werde über diese Benefizien verfügen, er überlasse die Vergebung vielmehr denen, die dazu berechtigt seien.[55]) Eine neue Verfügung Gregors IX. (1227—1241) für England beweist, daß die Anordnung seines Vorgängers nicht immer eingehalten wurde.[56]) Darin war den ordentlichen Verleihern für die Zukunft die Befugnis erteilt, erledigte Pfründen, deren Inhaber Italiener gewesen waren, geeigneten Personen zu übertragen. Nur dann sollten sie verpflich-

---

52) Schulte J. F., Das kath. Kirchenrecht. 2. Teil: System des allg. kath. Kirchenrechts, Giessen 1856, 326.

53) Potth. 1061.

54) Migne, PL. 215, 22.

55) Haller, Papsttum I 31².

56) Potth. 8531.

tet sein, Bepfründungen auf Grund päpstlicher Mandate vorzunehmen, wenn in diesen das ergangene Indult ausdrücklich widerrufen sei. Auf den Protest der englischen Magnaten hin nahm Gregor im Jahre 1239 die Verleihung einer Laienpatronatskirche in der Diözese York zurück mit der Erklärung, daß Benefizien laikalen Patronates in England ohne Zustimmung der Patrone nicht vergeben werden dürften. Auch der Hl. Stuhl habe nicht die Absicht, die Präsentationsrechte zu schmälern.[57]) Innozenz IV. erließ am 3. November 1253 eine ähnliche allgemeine Verfügung, die allen Verleihungsberechtigten und allen Patronen, Geistlichen und Laien, ihre vollen Rechte sicherte inbezug auf die Pfründen, Einkünfte und Pensionen, die in den Händen der Ausländer seien.[58]) Sie zeigt, daß die bis dahin zugunsten der Laienpatrone erlassenen Verordnungen nicht restlos eingehalten wurden. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts scheint sich allmählich die Praxis durchgesetzt zu haben, daß die Praesentationsrechte der Laien im allgemeinen nicht mehr durch päpstliche Eingriffe angetastet wurden, während die geistlichen Patrone sich dem Hl. Stuhl gegenüber zu größeren Zugeständnissen bequemen mußten.[59])

Will man das gesamte Vorgehen der Päpste in der Stellenbesetzungsfrage unter einen gemeinsamen Begriff bringen, so läßt es sich bezeichnen als Affectio Sanctae Sedis, d. h. als das auf der Plenitudo potestatis fußende, durch bestimmte Tatbestände begründete Einwirken des Hl. Stuhles auf die Besetzung niederer Benefizien, das für die ordentlichen Kollatoren die Verpflichtung in sich schloß, den Willen des obersten Kollators als bindend anzuerkennen.[60]) Die Bezeichnung Affectio Sanctae Sedis für die päpstlichen Provisionsmaßnahmen im ganzen schließt sich der Auffassung an, die wie folgt formuliert wurde: „Neuestens wurde die Ansicht vertreten, daß die Affektion der weitere Begriff sei und in sich auch den Reservationsbegriff enthalte. Man müsse, um mit dem Wortlaut der Quellen nicht in Widerspruch zu geraten, eine Affektion im weiteren und im engeren Sinne unterscheiden und unter die Affektion im weiteren Sinne auch die Reservation einbeziehen".[61])

---

57) ebd. 10836. Vgl. Hinschius, System III 95[2].
58) Reg. Inn. IV. 7072.
59) Baier, Provisionen 184; s. aber später S. 55 ff.
60) vgl. Hilling, AkKR. 97, 1917, 150.
61) Haring, AkKR. 109, 1929, 140 f.; ebd. 129: „Eine gewisse Ähn-

Wenn auch grundsätzlich die päpstlichen Provisionsmaßnahmen bezüglich niederer Pfründen rechtmäßig und geeignet waren, gute Wirkungen zu zeitigen, so darf man doch nicht übersehen, daß sich schon im Laufe des 13. Jahrhunderts auch die Schattenseiten dieses Vorgehens zeigten. Es führte in der Praxis schon unter Innozenz IV. († 1254) zur übermäßigen Steigerung der päpstlichen Provisionen, förderte die Pfründenjägerei, führte zu vielen Streitigkeiten um Pfründen und brachte Unzufriedenheit gegen Papst und Kurie.[62]) Hier ist nicht der Ort, diesen Erscheinungen im einzelnen nachzugehen. Denn die im Vordergrund des Interesses stehende Bepfründung nach Erledigung durch Tod beim Apostolischen Stuhl war an sich vorerst eine harmlose Maßnahme. Sie konnte nur in verhältnismäßig seltenen Fällen zur Anwendung kommen, da ihre Voraussetzung nicht beliebig herbeigeführt werden konnte. Die Besetzung der so erledigten Pfründen wurde erst fühlbar und von den ordentlichen Kollatoren bekämpft, als außerordentlich viele bei der Kurie tätige Kleriker (Kardinäle, Beamten und einfache Kurialen) außerhalb bepfründet wurden. Denn ihre Benefizien galten seit Klemens V. immer als beim Apostolischen Stuhl erledigt und demgemäß dem Papste reserviert.[63])

---

lichkeit mit der affectio weißt das deutsche Bannrecht auf. Infolge der Banngewalt konnte der deutsche König für die verschiedensten Gebiete der Verwaltung allgemeine Verordnungen treffen und die Angelegenheiten an sich ziehen. Im Bannwald durften die Untertanen kein Nutzungsrecht ausüben, im Bannfluß stand nur dem Landesherrn das Fischereirecht zu". Vgl. zur Sache neuestens Stutz U., Zur Herkunft von Zwing u. Bann (Z²SavRG. 57, 1937, 313 u. a.).

62) vgl. Baier, Provisionen 188—204.

63) s. später S. 95 f.

Lebenslauf

Geboren wurde ich am 15. November 1895 zu Scheuerheck, Kreis Euskirchen, als Sohn des Landwirts Peter Linden und seiner Ehefrau Anna Maria, geborene Scheuren. Acht Jahre lang besuchte ich die Volksschule und fand 1911 nach einem Jahr privater Vorbereitung Aufnahme in die Untertertia des Apostelgymnasiums in Köln, dem ich bis zu meiner Einberufung zum Heeresdienst im Mai 1915 angehörte. Am 31. Juli 1917 als Leutnant d. R. schwer verwundet, ergänzte ich während der Genesung meine humanistischen Kenntnisse und legte am 19. Februar 1918 die Reifeprüfung für Kriegsteilnehmer ab. Im August 1918 zum Ersatztruppenteil nach Heidelberg kommandiert, machte ich an der dortigen Universität neben dem Dienst bei den Professoren Driesch und Maier meine ersten philosophischen Studien. Mit dem Zwischensemester zu Anfang des Jahres 1919 begann ich an der Universität in Bonn das philosophisch-theologische Studium und legte nach sechs Semestern das Abschlußexamen ab. Nach einjähriger Vorbereitung im Priesterseminar zu Köln empfing ich am 13. August 1922 die hl. Priesterweihe. Meine erste Anstellung fand ich an St. Gereon in Köln, wo ich 10 Jahre als Kaplan tätig war. Am 1. Februar 1933 wurde ich studienhalber beurlaubt und brachte zuerst ein Semester an der Universität in Freiburg und dann vier Semester an der Universität in Bonn zu. Neben den theologischen Fächern studierte ich in der Hauptsache kanonisches und ziviles Recht sowie Rechtsgeschichte. In Bonn waren die Professoren Bruck, Dölger, Dölle, Dyroff, † Esser, Feldmann, † Felten, Geyer, † Greving, v. Hentig, Herkenne, Koeniger, Neuß, Nötscher, Rademacher, † Schrörs, Schwer, Tillmann und Vogels meine Lehrer. In Freiburg hörte ich Vorlesungen bei den Professoren Hilling, Keller und Krebs. Die letzte Vorbereitung im Priesterseminar leiteten die Herren Berrenrath, Engels, Peters und † Susen.

Allen diesen meinen Lehrern statte ich herzlichen Dank ab, der aber in besonderer Weise Herrn Professor Koeniger gebührt, der mich zur Anfertigung dieser Dissertation anregte und auch sonst in jeder Beziehung aufs liebenswürdigste unterstützte.